

Die Möglichkeiten der Justiz im Umgang mit Banden- und Clankriminalität

**Eine Übersicht für Neueinsteiger in die Thematik der
Banden- und Clankriminalität, insbesondere für Juristen,
Beamte und Politiker**

Diplomarbeit

**An der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen**

Fachbereich Rechtspflege

Vorgelegt von Tim Köhler

aus Leipzig

Leipzig, 15. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Gliederungspunkt	Seite
A Abkürzungsverzeichnis	V
B Die Möglichkeiten der Justiz im Umgang mit Banden- und Clankriminalität	1
I Zielsetzung der Diplomarbeit	1
II Begriffsbestimmungen und Einordnung in den Gesamtzusammenhang	1
1. Organisierte Kriminalität/Bandenkriminalität	1
2. Clankriminalität	3
III Durch Banden- und Clankriminalität am häufigsten verwirklichte Straftatbestände	4
1. Organisierte Kriminalität	4
2. Clankriminalität im Land Nordrhein-Westfalen	5
IV Überblicksartige Lagezusammenfassung zur Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland und zur Clankriminalität in Nordrhein-Westfalen	6
1. Überblick Clankriminalität im Land Nordrhein-Westfalen	6
2. Überblick Gesamtlage in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Schwerpunkt auf Organisierter Kriminalität	8
a) Zur Anzahl der insgesamt geführten Verfahren	8
b) Zum durch OK angerichteten Schaden	9
c) Kriminelle Erträge und Sicherung dieser	9
d) Statistische Erhebungen zu den einzelnen Gruppen und zur Zusammensetzung dieser	10
e) Typische Vertreter der OK	10
V Ursachen der Entstehung von Banden- und Clankriminalität	11
1. Zur Motivation der Täter der Organisierten Kriminalität	11
2. Zur Motivation der Täter der Clankriminalität	12
VI Stationen der Judikative und Benennung bekannter Problemfelder mitsamt Lösungsansätzen	14
1. Überblick über die klassische Behandlung von Banden- und Clankriminalität durch die Justiz - vom Verdacht bis zur Vollstreckung des Schuldspruches anhand einer	14

schematischen Darstellung des Ermittlungsverfahrens in der Organisierten Kriminalität	
2. Sammlung bereits bekannter Problematiken im Umgang mit Banden- und Clankriminalität, Einordnung dieser in den Gesamtzusammenhang und aktuelle Lösungsstrategien	15
a) Einschüchterung von Zeugen	15
aa) Beispielfälle	15
bb) Einordnung in den Gesamtzusammenhang	16
cc) Aktuelle Gesetzeslage	16
(1) Materiellrechtliche Aspekte	16
(2) Zeugenschutzmaßnahmen im Strafverfahren	17
1. § 68 StPO	17
2. § 172 GVG	18
3. § 168c; 247 StPO	19
4. § 58a StPO	19
5. Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG)	20
6. Vertrauenspersonen als Stütze der Strafverfolgung, RiStBV Anlage D	22
dd) Problemfelder in Bezug auf Organisierte Kriminalität und Clankriminalität	23
b) Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung	25
aa) Beispielfälle	25
bb) Einordnung in den Gesamtzusammenhang	26
cc) Aktuelle Gesetzeslage	26
(1) Allgemeines	26
(2) § 176 GVG	27
(3) § 177 GVG	27
(4) § 178 GVG	28
(5) §§ 179 bis 183 GVG	29
c) "Kronzeugenregelung" § 46b StGB Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten	29
aa) Allgemeines	29
bb) Einordnung in den Gesamtzusammenhang	30

cc) § 46b StGB	30
dd) Kritik	32
d) Vermögensabschöpfung und Einziehung von Gegenständen im Zusammenhang mit Straftaten	33
aa) Ein Beispielfall	33
bb) Einordnung in den Gesamtzusammenhang	33
cc) Aktuelle Gesetzeslage	34
dd) Kritik	35
e) Strategien zur Bekämpfung bestehender Strukturen auf nationaler und internationaler Ebene	36
f) Rückzug der Staatsmacht	38
VII Fazit und eigene Prognose zur Entwicklung des Problems	39
C Anlagen/Anhang	VI
D Literaturverzeichnis	VIII
E Eidesstattliche Versicherung	X

A Abkürzungsverzeichnis

Die nachfolgenden Abkürzungen werden hier nur insoweit wiedergegeben, wie sie nicht nach *Kirchner* Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage, 2015 Verwendung finden. Im Übrigen wird für die vorliegende Arbeit auf das Werk verwiesen.

bspw.	beispielsweise
BRD	Bundesrepublik Deutschland
CK	Clankriminalität
gem.	gemäß
i.S.d.	im Sinne der/des
m.E.	meines Erachtens
obj.	objektiv
OK	Organisierte Kriminalität
subj.	subjektiv
Vorb.	Vorbemerkung
V-Personen	Vertrauenspersonen

B Die Möglichkeiten der Justiz im Umgang mit Banden- und Clankriminalität

I Zielsetzung der Diplomarbeit

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, dem Leser einen Überblick über die spezifische kriminalistische Lage in der Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln und Lösungsansätze für bekannte Problemlagen in der Justiz im Umgang mit Banden- und Clankriminalität vorzustellen. Hierfür wird auf bereits vorliegende statistische Erhebungen zurückgegriffen, während keine repräsentativen, neuen Erhebungen durchgeführt werden. Weiterhin sollen dabei bereits erdachte Lösungsansätze juristisch vorgestellt werden, wie auch eigene Überlegungen angestellt werden. Es versteht sich von selbst, dass nicht alle existenten Problemfelder angesprochen werden können, da sich die Sachlage naturgemäß in juristischer und krimineller/tatsächlicher Hinsicht als sehr dynamisch darstellt. Auch ist die gesetzliche Lage zu den Möglichkeiten im Umgang mit Banden- und Clankriminalität sehr vielfältig, sodass eine tiefgreifende Bearbeitung einzelner Schwerpunkte zugunsten eines Überblicks zur Thematik zurückgestellt wird/werden muss, um dieser gerecht zu werden. Die vorliegende Diplomarbeit richtet sich daher an Neueinsteiger zu diesen Kriminalitätsbereichen. Sie soll zur Orientierung und Findung von Anknüpfungspunkten für weitere Recherchen dienen.

II Begriffsbestimmungen und Einordnung in den Gesamtzusammenhang

1. Organisierte Kriminalität/Bandenkriminalität

Definition:

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.“¹

Die RiStBV ist eine Verwaltungsvorschrift und entfaltet deswegen keine allgemeine Wirksamkeit gegenüber Richtern. Staatsanwälte sind jedoch an die Vorgaben gebunden, da sie weisungsgebunden arbeiten. Die vorliegende Definition wurde durch Vertreter der Polizei und Justiz entwickelt. Sie bildet keinen eigenen Straftatbestand ab.

Die einzeln zu prüfenden Merkmale sind:

- Straftaten einzeln oder insgesamt von erheblicher Bedeutung,
- Gewinn- oder Machtstreben, längere oder unbestimmte Dauer,
- arbeitsteiliges Handeln,
- mindestens drei Beteiligte,
- planmäßige Begehung und
- Vorliegen mindestens eines speziellen Merkmals nach a) bis c)
- Die Taten dürfen nicht dem Terrorismus zuzuordnen sein.

Mit dem Begriff der Organisierten Kriminalität (im Folgenden: „OK“) wird demgemäß ein Phänomen der Kriminalistik beschrieben. Einzeltaten werden so einem Oberbegriff zugeordnet, um deren Verfolgung einen Kontext zu verleihen, welcher wiederum bei der Bekämpfung der OK behilflich ist.

Einen Überblick über typische Merkmale und Erscheinungsformen der OK bietet

¹ RiStBV Anlage E 2.1.

die Anlage zur Anlage E der RiStBV.

2. Clankriminalität

Der Begriff Clankriminalität (im Folgenden: „CK“) ist bisher nicht bundeseinheitlich definiert worden. Dafür gibt es, neben der hohen Komplexität des Themas, verschiedene Ursachen. Zum einen ist das Problemfeld noch vergleichsweise jung, zum anderen tritt es bisher mit Qualität der OK nur lokal auf.²

Um eine Vorstellung des Begriffes zu erlangen, sollte zunächst festgehalten werden, dass er nicht mit einem einzelnen Straftatbestand gleichzusetzen ist, sondern ein Phänomen beschreibt - ähnlich wie der Begriff der Organisierten Kriminalität. Es handelt sich demnach um einen Sammelbegriff, welcher die Zugehörigkeit von einzelnen Delikten zu einem bestimmten Themenkreis bzw. Täterkreis beschreibt. Ziel ist es, einzelne Delikte in einen Gesamtzusammenhang einzuordnen und weitergehend auch ihren Bezug zueinander herzustellen.

Neben der großen medialen Beachtung, die die CK findet, gibt es bereits Bestrebungen, die Thematik auch aus staatlicher Perspektive besser zu verstehen und Strategien dagegen zu entwickeln. Insbesondere in den Bundesländern, in denen sich die CK bisher am weitesten verbreitet hat, gewinnt das Thema zunehmend an Bedeutung. Beispielsweise wurde per Erlass des Innenministeriums des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2017 zum Aktenzeichen 422-62.19/62.20 das LKA NRW mit der Fertigung eines Lagebilds zur CK beauftragt. Am 15. Mai 2019 wurde es an den Innenminister des Landes NRW, Herbert Reul, übergeben.

Hierin wurde der Versuch unternommen, eine Arbeitsdefinition zum Thema zu erstellen. Darin heißt es wörtlich:

„Der Begriff Clankriminalität umfasst die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung Mehrerer, wobei

· in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft

² 29 LB OK BKA 2018.

als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird,

· die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt ist und

*· die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind.*³

Anhand der vorliegenden Definition wird deutlich, dass die mediale Nutzung des Begriffes und die fachliche Betrachtung des Phänomens in ihren Bewertungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Was in den Medien als CK bezeichnet wird, ist demnach nicht zwingend der CK im fachlichen Sinne zuzuordnen.

In Abgrenzung zur Organisierten Kriminalität ist es anhand der Definition dieser und der Beschreibung der CK offensichtlich, dass Delikte gleichermaßen beiden Oberbegriffen zuzuordnen sein können. Die o.g. Definition soll auch für die vorliegende Arbeit gelten.

III Durch Banden- und Clankriminalität am häufigsten verwirklichte Straftatbestände

1. Organisierte Kriminalität

Das mit Abstand größte Betätigungsfeld der OK im Jahr 2018 (nach Anzahl der registrierten OK-Verfahren) ist bundesweit mit einem Anteil von ca. 38 % der *Rauschgifthandel und -schmuggel*.⁴ Dieser Überbegriff beinhaltet Straftaten im Zusammenhang mit OK gegen das BtMG. Mit einem Anteil von ca. 17 % folgten die Verfahren unter dem Oberbegriff *Eigentumskriminalität*.⁵ Hierunter zählen insbesondere Diebstahl in allen Formen (§§ 242 ff. StGB), Hehlerei (§ 259 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB).⁶

Diese beiden Betätigungsfelder allein machten also bereits über die Hälfte aller

³ 7 LB CK LKA NRW 2018.

⁴ 5 LB OK BKA 2018.

⁵ a.a.O.

⁶ 41 LB OK BKA 2018.

durch die Ermittlungsbehörden registrierten OK-Verfahren im Jahre 2018 aus, unabhängig vom jeweiligen Bearbeitungsstand der Verfahren.⁷

Es folgten absteigend in dieser Reihenfolge: *Kriminalität in Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben* (ca. 10 %), *Schleusungskriminalität* (ca. 10 %), *Steuer- und Zolldelikte* (ca. 7 %), *Gewaltkriminalität* (ca. 5 %) und 8 weitere Betätigungsfelder.⁸ Nur mit den bisher aufgezählten Deliktgruppen können demzufolge knapp 90 % der Straftaten mit Bezug zur OK beschrieben werden. Auffällig ist hier bereits die Konzentration der Kriminellen auf diese Bereiche. Die OK fand 2018 in der Bundesrepublik Deutschland also vornehmlich in den Bereichen *Rauschgifthandel und -schmuggel* und *Eigentums-kriminalität* statt. Andere Bereiche stellten lediglich Nebenerscheinungen im Gesamtbild dar. (Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass sich kriminelle Vereinigungen im Einzelfall auf bestimmte Nebenbereiche in der OK spezialisiert haben⁹.) Auch agieren Gruppierungen dieser Art teilweise auf verschiedenen kriminellen Gebieten, sind also "breit aufgestellt".

Insgesamt wurden 535 OK-Verfahren im Jahre 2018 bearbeitet.¹⁰ Eine Gesamtzahl der begangenen Straftaten wurde hingegen nicht benannt.

2. Clankriminalität im Land Nordrhein-Westfalen

Die ergiebigste statistische Quelle zum Thema CK auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist das Lagebild zur CK des LKA Nordrhein-Westfalen. Laut diesem wurden zum Stichtag 19.02.2019 im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 auf dem Gebiet des Bundeslandes 14.225 Straftaten registriert, welche der CK zuzuordnen sind.¹¹

Von den zehn dort ausgewerteten und gleichzeitig am häufigsten straffällig gewordenen Familien wurden hierbei 48 % der insgesamt registrierten Taten begangen.¹²

Von den 2018 begangenen Straftaten insgesamt wurden ca. 40 % im Bereich der

⁷ 5 LB OK BKA 2018.

⁸ a.a.O.

⁹ Bsp. 53 LB OK BKA 2018.

¹⁰ 5 LB OK BKA 2018.

¹¹ 10 LB CK LKA NRW 2018 Tabelle 3.

¹² 9 LB CK Tabelle 1.

Rohheitsdelikte begangen, ca. 20 % im Bereich der *Eigentumsdelikte*.¹³ Welche Delikte speziell in der Statistik unter *Rohheitsdelikte* subsumiert werden, geht aus dem Lagebild nicht eindeutig hervor.¹⁴ Eindeutig sind jedoch folgende Straftatbestände zuzuordnen: §§ 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte); 125 (Landfriedensbruch); 211 (Mord); 212 (Totschlag); 237 (Zwangsheirat); 250 (schwerer Raub); 306 (Brandstiftung); 315b StGB (Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr).¹⁵

Anteilig absteigend folgten: *Betrugs- und Fälschungsdelikte* mit einem Anteil von ebenfalls ca. 20 %, *absolute Antragsdelikte* (welche nicht unter die anderen Straftatbereiche gezählt werden) mit einem Anteil an allen 2018 registrierten Straftaten im Bereich der CK im Bundesland NRW von ca. 12 %, *Rauschgiftdelikte* (ca. 10 %), sonstige Delikte (ca. 8 %) und sieben weitere (jeweils kleinere) Deliktgruppen.¹⁶ Auch hier können Hauptbereiche der Clanaktivitäten ausgemacht werden, ähnlich wie unter III. 1. bei der OK beschrieben. Auffällig an dieser Auswertung ist bereits hier die offenbar hohe Gewaltbereitschaft der Täter, wie sich anhand der verwirklichten Delikte erkennen lässt.

IV Überblicksartige Lagezusammenfassung zur Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland und zur Clankriminalität in Nordrhein-Westfalen

1. Überblick Clankriminalität im Land Nordrhein-Westfalen

Clanmitglieder treten nicht nur gewaltbereit, sondern auch aggressiv gegenüber den Polizei- und Ordnungsbehörden auf.¹⁷ Sie leben innerhalb geschlossener Gesellschaften.¹⁸ Unterschiede in der Organisation, Hierarchie oder sonstiger Merkmale eines speziellen Clans können zwar im Vergleich kulturell verschieden geprägter Clans (Herkunft) untereinander durchaus auftreten, allerdings ist die Bildung dieser geschlossenen Systeme auch Charaktermerkmal eines Clans,

¹³ 10 LB CK LKA NRW 2018 Tabelle 3.

¹⁴ 12 LB CK LKA NRW 2018.

¹⁵ a.a.O.

¹⁶ 10 LB CK LKA NRW 2018 Tabelle 3.

¹⁷ 6 LB CK LKA NRW 2018.

¹⁸ 7 LB CK LKA NRW 2018.

sodass diese Aussage wohl auch allgemein formuliert werden kann. Vor allem sind Angehörige der Bevölkerungsgruppe der "Mhallami" und Libanesen innerhalb der CK in NRW vertreten.¹⁹ Sie sind sich allerdings in ihrem Auftreten sehr ähnlich, was wohl auch auf deren, zumindest teilweise, gemeinsame Vergangenheit zurückzuführen ist (libanesischer Bürgerkrieg in den 1970er Jahren).²⁰ Vergleicht man die Wohnorte der Täter mit den Tatorten, kann man eine Korrelation feststellen.²¹ Auch wenn sich die Anzahl der Clanmitglieder der einzelnen Clans unterscheidet, ist der einzelne Täter bzw. die einzelnen Clans deswegen nicht weniger gefährlich als andere.²² Mit einem Anteil von 80 % an den registrierten Delikten werden Männer innerhalb des Milieus klar häufiger straffällig als Frauen.²³ Erhebungen über die Staatsangehörigkeit der Straftäter erfolgen zwar, können aber kaum als Anhaltspunkt für Ermittlungen, geschweige denn als Kriterium für die Zuordnung zu Clans fungieren, da die Staatsangehörigkeit aus diversen Gründen (bspw. Annahme neuer Staatsangehörigkeiten, teilweise chaotischen administrativen Verhältnissen im Herkunftsland von Immigranten, Urkundenfälschungen, etc.) kein gleichbleibendes Attribut einer Person darstellt.²⁴ Auch ist es auffällig, dass sich CK vornehmlich in Ballungsgebieten abspielt.²⁵ Die im Lagebericht zur CK des Landes NRW verlautbarten Zahlen der begangenen Straftaten lassen eine Stagnation in der Entwicklung der CK vermuten.²⁶ Ein solcher Eindruck täuscht allerdings, da im selben Lagebild²⁷ in Übereinstimmung mit ähnlichen Projekten von einer Zunahme des Problems mit guten Gründen ausgegangen wird.²⁸ Es ist gewiss, dass eine erhebliche Dunkelziffer existiert, was auch in Anbetracht der Tatsache, dass die einzelnen Clans keinerlei Interesse an öffentlicher Aufmerksamkeit haben - zumindest was Streitigkeiten innerhalb des Clans auf zivilrechtlicher und strafrechtlicher Ebene betrifft - nachvollziehbar ist.²⁹ Abgesehen von inneren Querelen verfügen Clans auch über ein gewisses

¹⁹ 7 LB CK LKA NRW 2018 / 10 KEEAS.

²⁰ 10 KEEAS.

²¹ 11 LB CK LKA NRW 2018 Abbildungen 5 und 6.

²² 10 LB CK LKA NRW 2018 Abbildungen 2 und 3.

²³ 13 LB CK LKA NRW 2018 Abbildung 8.

²⁴ 10 KEEAS / 13LB CK LKA NRW 2018.

²⁵ 11 LB CK LKA NRW 2018 Abbildung 4.

²⁶ 10 LB CK LKA NRW 2018 Tabelle 3.

²⁷ 24 LB CK LKA NRW 2018.

²⁸ 29 KEEAS / 15 Studie Berlin.

²⁹ 14, 15, 18 Studie Berlin (vergleichbar mit NRW, da traditionelle kulturelle Aspekte gleich sind).

Selbstverständnis. Durch Nutzung beispielsweise der Rap-Szene wird „Öffentlichkeitsarbeit“ betrieben.³⁰ Es werden dort kriminelle Lebensweisen glorifiziert, da man durch Gewalt, Skrupellosigkeit und Loyalität dem Clan gegenüber ein augenscheinlich erstrebenswertes Leben voll Reichtum, Macht, Ansehen und Freundschaften erlangen kann. Selbstverständlich nur, wenn man dem Weg des Clans verfolgt.³¹ Da dies gerade für instabile Persönlichkeiten reizvoll erscheinen kann, sind Menschen, welche orientierungs- und ziellos sind eine ideale Zielgruppe. Besonders jugendliche Menschen, vornehmlich mit Migrationshintergrund, dürften dieser Art von Verheißung zugetan sein. Oftmals haben diese aufgrund ihrer eigenen Lebensgeschichte und ihrer kulturellen Prägung durch das Elternhaus kaum Perspektiven in einem Land, in welchem Bildung essenziell für den eigenen Erfolg ist. Der Bildungsgrad der betreffenden Personen wird im Allgemeinen wohl als niedrig angesehen, was der Problematik weiteren Vorschub leistet.³² Es sollte jedoch beachtet werden, dass diese Annahme nur den Durchschnitt wiedergeben. Gerade Clanführer oder Personen aus dem inneren Kreis sollten auch intellektuell nicht unterschätzt werden.

2. Überblick Gesamtlage in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Schwerpunkt auf Organisierter Kriminalität

a) Zur Anzahl der insgesamt geführten Verfahren

Im Jahr 2018 gingen die Zahlen der geführten Verfahren gegen Gruppierungen der OK zurück. Trotz allem kann nicht von einem rückläufigen Trend des Phänomens ausgegangen werden, da sich die Zahlen im Vergleich zu den Vorjahren in einem nur geringen Umfang änderten, welcher keinen statischen Beweis für einen Rückgang liefert.³³ Wie bei allen statistischen Erhebungen und

³⁰ 17 LB CK LKA NRW 2018.

³¹ Rapsongs:

AmaR 47, bürgerlich: *Markus Endörfer*, Titel: Ana Mardelli

URL: <https://www.youtube.com/watch?v=kmU0IU0Y-M>

aufgerufen am: 18.07.2020.

JURI und SUN DIEGO, bürgerlich: *Juri Abdull* und *Dmitrij Aleksandrovic Chpakov* Titel: Death Row

URL: <https://www.youtube.com/watch?v=LQCVaUgICo8>

aufgerufen am: 18.07.2020.

³² 22 LB CK LKA NRW 2018.

³³ 7 LB OK BKA 2018.

Erfassungsbemühungen der zuständigen Behörden ist auch hier von einer Dunkelziffer nicht bekannt gewordener Taten bzw. noch unentdeckt agierenden Gruppierungen auszugehen. Weiterhin unterliegt auch die Anzahl der geführten Verfahren Schwankungen. Beispielsweise muss unterschieden werden, welche Verfahren aus den Vorjahren übernommen und weitergeführt bzw. zum Abschluss gebracht wurden und wie viele Verfahren neu hinzukamen. Da jedoch auch die in den Vorjahren veröffentlichten absoluten Zahlen (statistisch gesehen) nicht nach den genannten Kriterien weiter differenziert wurden, sich also an der Aussagekraft der absoluten Zahlen im Vergleich zu Vorjahr dadurch nichts ändert, erfolgt an dieser Stelle keine weitere Beachtung dieser.

b) Zum durch OK angerichteten Schaden

Der verursachte Schaden durch OK betrug 2018 691 Millionen Euro.³⁴ Schaden meint hier die unmittelbar verursachten Schäden, ohne Beachtung der Folgeschäden³⁵, wobei beispielsweise bei Rauschgiftdelikten gar kein unmittelbarer Schaden registriert wurde.³⁶ Der verursachte tatsächliche Schaden liegt nach Einschätzung des Autors demnach deutlich höher, bedenkt man, dass der Rauschgifthandel das Hauptbetätigungsfeld der Banden darstellt. Der größte wirtschaftliche Schaden entstand durch ein Verfahren wegen Steuerbetruges in Höhe von 201 Mio. Euro, wobei der Bereich der Steuer- und Zolldelikte auch den größten Anteil der insgesamt festgestellten Schäden einnimmt.³⁷

c) Kriminelle Erträge und Sicherung dieser

Demgegenüber stehen 675 Millionen € krimineller Erträge, wobei der Rauschgifthandel die höchste Gewinnspanne aufweist.³⁸

Bei der Betrachtung des Ertrages wurden keine vorangegangenen Aufwendungen der Täter berücksichtigt.³⁹

Durch Maßnahmen der Vermögensabschöpfung kann meist nur ein Bruchteil der

³⁴ 11 LB OK BKA 2018.

³⁵ a.a.O.

³⁶ a.a.O.

³⁷ 12 LB OK BKA 2018.

³⁸ 13 LB OK BKA 2018.

³⁹ a.a.O.

tatsächlichen Erträge der Kriminellen sichergestellt werden.⁴⁰

Mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, welches am 01.07.2017 in Kraft trat, erwartete man auch eine Verbesserung der Ergebnisse bei der Sicherung inkriminierten Vermögens. Dazu liegen jedoch noch keine aktuellen Zahlen vor.⁴¹

d) Statistische Erhebungen zu den einzelnen Gruppen und zur Zusammensetzung dieser

Im Durchschnitt gehören zu den Banden 12 - 13 Tatverdächtige.⁴² Dabei wies die kleinste erfasste Gruppierung 3 und die größte Gruppierung 135 Mitglieder auf.⁴³ Die meisten Gruppierungen sind deutsch dominiert, werden also von Deutschen Staatsangehörigen geführt, welche den Kern der Gruppen ausmachen. Dabei müssen Deutsche nicht zwingend die Mehrheit der Mitglieder stellen.⁴⁴ Die nächstbedeutendere Bevölkerungsgruppe (nach Staatsangehörigkeit) sind die Türken, wenn es um die Führung der Banden geht. Allerdings mit gerade einmal der hälftigen Anzahl an dominierten Gruppen im Vergleich zu den Deutschen.⁴⁵ Knapp 75 % der Banden haben eine heterogene Mitgliederstruktur in Bezug auf ihre jeweilige Staatsangehörigkeit.⁴⁶ Ob jedoch unter dem Aspekt der Aussagekraft der Staatsbürgerschaften (vgl. dazu IV 1.) die vorliegenden Zahlen Aufschluss über den Täterkreis geben, kann zumindest angezweifelt werden.

e) Typische Vertreter der OK

Rockergruppierungen stellen medial sicherlich die bekanntesten Gruppierungen der OK dar. Sie können unterteilt werden in Rocker- und Rockerähnliche Gruppierungen, wobei der Unterschied lediglich darin besteht, ob für Mitglieder Motorradzwang besteht oder nicht.⁴⁷ Typische Vertreter der erstgenannten sind

⁴⁰ 14 LB OK BKA 2018.

⁴¹ 15 LB OK BKA 2018.

⁴² 18 LB OK BKA 2018.

⁴³ a.a.O.

⁴⁴ a.a.O.

⁴⁵ a.a.O.

⁴⁶ 19 LB OK BKA 2018.

⁴⁷ 22 LB OK BKA 2018.

der "Hells Angels MC" [Motorcycle Club] und der "Bandidos MC".⁴⁸ Zu letztgenannten gehören bspw. die "United Tribuns" und der "Osmanen Germania BC" [BC steht hier für Boxclub, was mit der Realität jedoch nicht allzu viel zu tun haben dürfte].⁴⁹

Auch die italienische Mafia (Camorra, 'Ndrangheta und Cosa Nostra) ist in der BRD vertreten und fällt durch Kokainhandel und Geldwäsche auf.⁵⁰

Weiterhin existieren Eurasische Gruppen, welche sich in den Bereichen Eigentums kriminalität, Rauschgifthandel, Gewaltkriminalität oder auch Cybercrime bewegen.⁵¹

Clankriminalität kann teilweise ebenfalls der OK zugeordnet werden.⁵²

V Ursachen der Entstehung von Banden- und Clankriminalität

1. Zur Motivation der Täter der Organisierten Kriminalität

OK tritt international auf. Oftmals liegen die Wurzeln der Gruppierungen im Ausland. Verbindende Elemente der Mitglieder untereinander liegen jedoch immer vor. Sie können auf verschiedensten Eigenschaften beruhen.⁵³ Bei Rockergruppierungen bspw. sind Motorradkult und Rockerimage verbindend, während bei Eurasischen Vereinigungen die Russische Sprache und gemeinsame kulturelle Wurzeln ausschlaggebend sein dürften.⁵⁴

Diese Vielfalt macht es schwierig eine allgemeine Motivationsgrundlage für OK zu finden. Entsprechend der Definition zur OK muss jedoch *Gewinn- oder Machtstreben* bestimmend vorliegen. Gründe, sich mit weiteren Menschen zu einer kriminellen Vereinigung zusammenzuschließen, sind zahlreich. Wichtig ist

⁴⁸ 21 LB OK BKA 2018.

⁴⁹ 22 LB OK BKA 2018.

⁵⁰ 23, 24 LB OK BKA 2018.

⁵¹ 25, 26 LB OK BKA 2018.

⁵² 29 LB OK BKA 2018.

⁵³ 20 LB OK BKA 2018.

⁵⁴ 25 LB OK BKA 2018.

jedoch immer eine gemeinsame Vertrauensgrundlage, auf welcher derartige Systeme funktionieren können. Tradition (italienische Mafia), das (subjektiv empfundene) Fehlen von Alternativen zur Kriminalität, Schutz durch die eigene Bande, pure Gier, Abenteuerlust und der Respekt, welcher der Macht der Organisation und auch dem einzelnen Mitglied entgegengebracht wird, wären überzeugende Motive. Da auch der persönliche Lebensweg eines Täters eine Rolle spielt, kann hierzu eine allgemeine Aussage nicht präzise getroffen werden.

2. Zur Motivation der Täter der Clankriminalität

Zur Motivation der Gruppierungen der CK wird bereits in der Arbeitsdefinition des LKA NRW (vgl. Pkt. II 2) eine Aussage getroffen. Demnach ist für diese Gruppierungen *Gewinn- oder Machtstreben* entscheidend. Nun kann man auch auf legale Art und Weise nach Gewinn oder Macht streben, indem man bspw. arbeiten geht, Verantwortung übernimmt, sich bildet usw. In der vorliegenden Konstellation jedoch geschieht dies auf kriminellen Wegen. Unabhängig davon, wie man das allgemeine Streben nach Gewinn oder Macht (ethisch) beurteilen mag, die sich stellende Frage ist doch, warum man hierfür kriminell wird. Schließlich sind Konsequenzen von staatlicher Seite zu erwarten und kriminelles Verhalten stößt auch gesellschaftlich auf Ablehnung. Was bewegt also die Menschen innerhalb der CK-Strukturen dazu, sich diesen Problemen zu stellen? Um diese Frage zu beantworten, sollte ein Blick in die Geschichte der Betroffenen gewagt werden. Aus bereits oben beschriebenem Grund eignen sich die Mhallami und Libanesen gut als Beispielsgruppe. Es liegen valide Daten vor und die Auffälligkeit von Angehörigen der Bevölkerungsgruppe innerhalb der CK ist erwiesen.⁵⁵

Die Mhallami siedelten in den 1920er Jahren aus der Türkei in den Libanon über. Gemeinsam mit vielen Libanesen flüchteten sie sodann seit den siebziger Jahren vor dem Bürgerkrieg im Libanon u.a. auch in die BRD.⁵⁶ Oftmals war aufgrund der dort herrschenden Umstände und dem Migrationshintergrund deren Staatszugehörigkeit nicht mehr eindeutig feststellbar.⁵⁷ In der BRD kam in der Bevölkerung nach den 1980er Jahren teilweise Kritik an der

⁵⁵ 7 LB CK LKA NRW 2018.

⁵⁶ a.a.O.

⁵⁷ 10 KEEAS.

Einwanderungspolitik des Staates auf. Es wurde die Rückkehr von Gastarbeitern und Asylsuchenden gefordert. Um diesem Wunsch der Bevölkerung gerecht zu werden, wurden Verschärfungen der „für Flüchtlinge relevanten Gesetze“⁵⁸ verankert. Dies führte jedoch zu schwerwiegenden Folgeproblemen, bspw. der teilweisen Ghettoisierung einiger Stadtbezirke Berlins, in welchen die betreffenden Personen wohnten.⁵⁹ Die einheimische Bevölkerung reagierte ebenfalls mit Ablehnung und Rückzug aus diesen Gebieten, da ihnen die Kultur der Einwanderer fremd und eigene Not und Bildungsferne in Armutsgebieten eine Aversion gegenüber Menschen, denen „alles geschenkt werde“, hervorrief.⁶⁰ Aufgrund allgemein schwieriger Umstände bahnte sich eine komplexe Entwicklung in der Geschichte der BRD an, welche jedoch den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde. Eine große Verantwortung hieran trifft sicherlich die Politik dieser Tage. Hier dürfte wohl auch der politische Ursprung des Problems der CK zu suchen sein. Dieses weite Feld kann jedoch auch nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein, da es die Thematik nicht träge.

Es ist zu bedenken, dass die Einwanderer dieser Zeit in einer schwierigen Lage waren. Die Gesetze waren neu und unbekannt, die Erfahrungen mit der bisher erlebten Staatsmacht (vor Migration) geprägt von Unterdrückung, was sich auch in der BRD nicht zu ändern schien. Eigene Kriegserfahrungen aus dem Herkunftsland waren gegenwärtig, die Kultur fremd und der eigene Lebensunterhalt und -sinn mussten neu gefunden werden. Subjektiv blieb den Menschen in dieser Situation nur der Weg in die Kriminalität. Die Wege des Rechtsstaates waren damals (und sind es auch heute) weitgehend unbekannt.⁶¹ Auch wenn das keine Rechtfertigung der begangenen Taten darstellt und die Lage für Einwanderer - auch im Einzelfall - andere Wege als den der Kriminalität zuließ, kann hier ausschließlich das innere Selbst der betroffenen Personen ausschlaggebend sein, um deren Motivation zu verstehen. Und offenbar war der Weg der Kriminalität der erfolgreichste. Leider haben sich die Verhältnisse während der vergangenen Jahre weiter zementiert. Durch die entstandene Isolation der Betroffenen manifestierte sich die Lebensart des Clans und passte sich der neuen Umgebung an. Mittlerweile herrschen Generationenkonflikte und

⁵⁸ 46 Studie Berlin.

⁵⁹ a.a.O.

⁶⁰ 45, 58 Studie Berlin.

⁶¹ 19 Studie Berlin.

ein „neuer Geist“ setzt sich in den Folgegenerationen der Immigranten fort.⁶² Die Kriminalität bietet jüngeren Menschen subjektiv die einzige Möglichkeit um an Geld oder Macht zu gelangen, welches sie mit legalen Mitteln selbst nie erreichen würden.⁶³ Wer es zu etwas bringen will muss eben mit Rauschgift handeln. Dieses Weltbild lässt sich nur mit mangelnder Bildung erklären, da persönliche Gefahren eines solchen Lebens wohl sehr wenig bedacht werden. Der fehlende Respekt vor der Staatsmacht fördert solches Denken. Dass diese sich in den Augen der Menschen zurückzieht, verschärft das Problem⁶⁴, sodass die Motivation kriminell zu werden nach wie vor besteht bzw. aufgrund mangelnder Sanktion indirekt Förderung erfährt. Auch heute noch existieren die Ghettos.⁶⁵ Auch heute ist es gemeinhin bekannt, dass es Menschen aus bildungsfernen Schichten schwerer haben der Armut zu entfliehen - vor allem weil sie nicht wissen, wie man sich durch die "Wirren der Bürokratie" bewegt. Allgemein bekannte Probleme unseres Sozialstaates erhalten somit diese Gebilde unbeabsichtigter Weise mit am Leben.

Auch kulturell wird, schon laut o.g. Beschreibung des Phänomens der CK, die hiesige Werteordnung abgelehnt. Man wird sich wohl meist nicht allzu sehr mit rechtsstaatlichen Überlegungen „aufhalten“, sondern vielmehr den eigenen Wertevorstellungen anhängen. Je nach kulturellem Hintergrund können diese religiösen Ursprungs sein oder auch aus Gewohnheitsrecht rühren, einhergehend mit eigenen Machtbefugnissen (Clanführer) und dem Willen diese auszuüben.⁶⁶

VI Stationen der Judikative und Benennung bekannter Problemfelder mitsamt Lösungsansätzen

1. Überblick über die klassische Behandlung von Banden- und Clankriminalität durch die Justiz - vom Verdacht bis zur Vollstreckung des Schuldspruches anhand einer schematischen Darstellung des Ermittlungsverfahrens in der Organisierten Kriminalität

⁶² 93 Studie Berlin.

⁶³ 94 Studie Berlin.

⁶⁴ 52 Studie Berlin.

⁶⁵ 45 Studie Berlin.

⁶⁶ 75, 76 Studie Berlin.

Die schematische Darstellung befindet sich als Anlage unter Gliederungspunkt C der Diplomarbeit.

2. Sammlung bereits bekannter Problematiken im Umgang mit Banden- und Clankriminalität, Einordnung dieser in den Gesamtzusammenhang und aktuelle Lösungsstrategien

a) Einschüchterung von Zeugen

aa) Beispielsfälle

Am 12.04.2016 startete die Berliner Polizei mit 220 Beamten eine Razzia gegen Angehörige des Al-Zein-Clans und durchsuchte 16 Objekte in Charlottenburg.⁶⁷ Im Zusammenhang damit äußerten sich gegenüber dem Tagesspiegel Staatsanwälte zu den zu erwartenden Ermittlungserfolgen. Demnach bestehe die Schwierigkeit der Ermittlungen in der Überführung der Täter. Neben dem großen finanziellen Potential, welches es Clanstrukturen und Strukturen der OK ermöglicht, teure Rechtsanwälte von gutem Ruf für deren Dienstleistungen zu bezahlen, findet regelmäßig die Bedrohung potentieller Zeugen statt. Dass diese unter Gewaltandrohung, finanziellen Zuwendungen etc. unter Druck geraten, führe dann öfters zu Straftaten, welche vermutlich begangen wurden, aber nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen werden können, weshalb schließlich eine Verurteilung nur zu geringeren Strafen bzw. gar nicht stattfindet.⁶⁸ Zudem ist es hinlänglich bekannt, dass auch Entlastungszeugen von fragwürdiger Glaubwürdigkeit zum Einsatz kommen. Diese allerdings erschweren

⁶⁷ *Ingo Salmen, Lars von Törne, Frank Bachner und Jörn Hasselmann* in: Mordversuch und KaDeWe-Raub in Berlin Zeugenaussagen führten zu Razzia gegen arabischen Clan
URL: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/mordversuch-und-kadewe-raub-in-berlin-zeugenaussagen-fuehrten-zu-razzia-gegen-arabischen-clan/13433756.html>
abgerufen am: 17.07.2020.

⁶⁸ *Fatina Keilani* in: Arabische Clans in Berlin Der Frust der Ermittler Acht Haftbefehle vollstreckt, Beweise gesichert: Warum es dennoch schwierig ist, die Mitglieder des berüchtigten Al-Z.-Clans zu verurteilen.
URL: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/arabische-clans-in-berlin-der-frust-der-ermittler/13443820.html>
abgerufen am: 17.07.2020.

die Unterscheidung vor Gericht, wem man glauben darf und wem nicht.⁶⁹

bb) Einordnung in den Gesamtzusammenhang

Die Beeinflussung von Zeugen findet jedenfalls bereits vor der Verurteilung statt, kann jedoch auch über diese hinausreichen (Rache aufgrund fehlgeschlagener Beeinflussung). Nun kann bspw. eine Bedrohung schon während der Tat ausgesprochen werden. Aber auch im Anschluss an diese kann es passieren, dass sich Täter oder im Lager des Täters stehende Dritte an einen Zeugen wenden, um diesen im Falle einer Aussage Repressalien jeder Art anzudrohen (Eigentum beschädigen, Schmerzen in Aussicht stellen, Angehörigen einen Unfall prognostizieren, etc.). Auch denkbar wäre eine Belohnung für eine Falschaussage oder dafür, dass sich Zeugen plötzlich an nichts mehr erinnern können. Gerade bei berüchtigten, größeren Gruppierungen dürfte auch die allgemeine Drohkulisse bereits ausreichen, um den Zeugen von der Ernsthaftigkeit der Lage zu überzeugen.

cc) Aktuelle Gesetzeslage

(1) Materiellrechtliche Aspekte

Zeugenbeeinflussung kann unter den Straftatbestand des § 258 StGB fallen. Da hierzu auch Ausnahmen greifen (Angehörigenprivileg des Abs. VI und Selbstbegünstigung nach Abs. V) ist hierüber eine Strafbarkeit nicht zwangsläufig gegeben. Allerdings sind derartige Handlungen in schwerwiegenden Fällen oftmals durch "klassische" Straftatbestände wie Nötigung oder Bedrohung belegt. Im Bereich der OK/CK ist oftmals nicht die Strafbarkeit der Handlung das, woran es zur wirksamen Bekämpfung fehlt, obwohl auch versucht wird quasilegale Handlungen, welche dem illegalen Gewinn- oder Machtstreben zuzurechnen sind, als scheinlegal zu betreiben. Es handelt sich jedoch auch hierbei eher um ein Problem der Beweisbarkeit, also um strafprozessuale Schwierigkeiten, als um ausgenutzte Gesetzeslücken (welche selbstverständlich auch ausgenutzt werden, so vorhanden). Diese Taten wären aber mangels Strafbarkeit ohnehin

⁶⁹ Anlage zur RiStBV Anlage E.

nicht Teil der hiesigen Betrachtung, da man sich zur Bekämpfung dieser in den Bereich der Legislative zu begeben hätte.

(2) Zeugenschutzmaßnahmen im Strafverfahren

1. § 68 StPO

Grundsätzlich sind Zeugen gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 StGB verpflichtet, ihre Identität vor ihrer Vernehmung anzugeben.⁷⁰ Dies dient dem Zweck der Vermeidung von Verwechslungen und kann zudem auch im folgenden Strafvollstreckungsverfahren im Falle einer angeordneten Einziehung von bspw. Wertersatz im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben nach § 459i StPO von Relevanz sein, wenn Zeugen zeitgleich Geschädigte der Tat sind, da Mitteilungen zur Vollstreckung der Einziehung an die Geschädigten zu veranlassen sind.

Anzugeben hat der Zeuge seinen Vor- und Nachnamen, evtl. auch weitere Namen, sein Alter, seinen Beruf (auch nähere Informationen zur Art des Erwerbes) und seinen Wohnort (genaue Anschrift, der bloße Wohnort reicht hierfür nicht aus, wie Abs. 2 entnommen werden kann).⁷¹

Abs. 2 Satz 1 erlaubt eine Ausnahme von der Regel des Abs. 1 bezüglich der Wohnortangabe, wenn begründeter Anlass zu der Sorge besteht, dass durch diese Rechtsgüter des Zeugen oder anderer Zeugen gefährdet werden, oder mit der Angabe des Wohnortes eine unlautere Einwirkung auf den Zeugen oder Dritte zu besorgen ist.

In diesen Fällen können alternative Adressen (Dienst-/Arbeitsanschrift) angegeben werden. Gem. § 68 Abs. 2 Satz 2 StGB soll auch die Verweigerung der Angabe gestattet werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen.

§ 68 Abs. 3 Satz 1 StGB erweitert die Ausnahmen zu Abs. 1 zusätzlich auf die weiteren Angaben, ist aber in seinen Anwendungsvoraussetzungen enger gehalten, da hier lediglich Gefahr für bestimmte Rechtsgüter (Leben, Leib oder

⁷⁰ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 68 Rn. 3.

⁷¹ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 68 Rn. 5-8.

Freiheit des Zeugen oder Dritten) die weiteren Ausnahmen rechtfertigt.

§ 68 Abs. 3 Satz 2 StGB schreibt vor, dass in jedem Falle anzugeben ist, in welcher Eigenschaft der Zeuge Wahrnehmungen gemacht hat (Privatperson, Ermittler, verdeckter Ermittler).

§ 68 Abs. 3 Satz 3 StGB ist erst seit 13.12.2019 wirksam und ist erst in der Fassung des Paragraphen vom 10.12.2019 enthalten.

Demnach haben Zeugen, bei welchen die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 Satz 1 StGB vorliegen das Recht, ihr Gesicht bei der Vernehmung zu verhüllen. Ausweislich des Gesetzestextes, ist dies ausdrücklich entgegen § 176 Abs. 2 Satz 1 GVG erlaubt. Zuvor unterlag es gemäß § 176 Abs. 2 Satz 2 GVG ausschließlich der Entscheidung des Vorsitzenden der Verhandlung, ob eine Ausnahme zu § 176 Abs. 2 Satz 1 GVG gewährt wurde. Durch die Einführung des Satzes 3 in § 68 Abs. 3 StPO bedarf es in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 hierzu keiner gesonderten Entscheidung des Vorsitzenden mehr.

§ 68 Abs. 4 Satz 1 und 2 StGB beinhalten die Mitwirkungspflichten des Gerichts, wenn es erkennt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 vorliegen.

§ 68 Abs. 4 Satz 3 und 4 StGB regeln, dass die Unterlagen zur Identitätsfeststellung des Zeugen bei der Staatsanwaltschaft zu verwahren sind und dass, solange die jeweils zu Grunde liegende Gefährdungslage andauert, diese von den Akten getrennt zu lagern sind. Da sie währenddessen nicht der Akteneinsicht unterliegen, ist dies vor allem auch durch die aktenführenden Stellen der Behörden bei der Entscheidung über Akteneinsichtsgesuche auch nach der Verurteilung zu beachten solange die Gefährdungslage andauert.

2. § 172 GVG

Ähnlich den Voraussetzungen des § 68 StPO ist es gemäß § 172 Nr. 1a GVG möglich, bei zu besorgender Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit eines Zeugen die Öffentlichkeit während der Aussage desselben auszuschließen. Besonders im Hinblick auf verdeckt unter den Zuschauern befindliche Bandenmitglieder, welche allein durch ihre Präsenz eine Drohkulisse aufbauen können, ist diese Norm geeignet, zumindest während der Hauptverhandlung diese Einflüsse auszuschalten.

3. §§ 168c; 247 StPO

§ 168c Abs. 3 StPO ermöglicht bei richterlichen Vernehmungen den Beschuldigten der Sitzung zu verweisen, wenn zu erwarten ist, dass der Zeuge bei Anwesenheit des Beschuldigten keine wahrheitsgemäßen Angaben machen werde. § 247 StPO regelt diesen Sachverhalt (auch für Mitangeklagte) für die gerichtliche Hauptverhandlung mit der Maßgabe, dass der Angeklagte nach der Vernehmung des Zeugen oder Mitangeklagten über den Inhalt der Vernehmung aufzuklären ist.

4. § 58a StPO

Die Norm ermöglicht die Aufzeichnung von Zeugenvernahmen unter gewissen Voraussetzungen und dient damit dem Schutz eines bestimmten Personenkreises im Zeugenstand. Verhindert werden soll die psychische Belastung, welche mit einer direkten Konfrontation des Zeugen mit dem Beschuldigten/Angeklagten im Verfahren einhergeht. Damit dient sie gleichzeitig der Beweissicherung für die spätere Hauptverhandlung.

Gem. § 255a Abs. 1 StPO gelten für die spätere Verwendung der Aufzeichnungen die Vorschriften zur Verlesung eines Protokolls sinngemäß.

§ 255a Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 StPO erlaubt es unter bestimmten Voraussetzungen sogar, eine Zeugenaussage entgegen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes durch die angefertigte Aufnahme zu ersetzen.

§ 58a Abs. 1 Satz 1 StPO regelt, dass die Möglichkeit der Aufzeichnung der Vernehmung grundsätzlich besteht. Satz 2 gibt - ausgestaltet als Sollvorschrift - vor, in welchen Fällen eine Aufzeichnung zu erfolgen hat.

Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind Kinder und Jugendliche in den Fällen der Katalogtaten nach § 255a Absatz II StPO als erste Zielgruppe inbegriffen.

Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist keine Altersbeschränkung vorgegeben. Voraussetzung ist, dass zu erwarten steht, "*dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.*"

Damit wird der Kreis für die geschützte Zeugenschaft deutlich erweitert, da sich

bereits aus Sinn und Zweck der Norm ergibt, dass schon in einem frühen Verfahrensstadium gewährleistet sein muss, dass Einflussnahme auf Zeugen oder psychischer Druck durch eine erneute Begegnung mit dem Beschuldigten/Angeklagten bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung bei derartigen Gefahrenlagen zu vermeiden ist. Da gerade im Bereich der OK/CK häufig ein entsprechendes Gefährdungspotential vorliegt, kann bereits hier angenommen werden, dass auf eine persönliche Einvernahme des Zeugen in der Hauptverhandlung verzichtet wird, womit § 58a StPO eröffnet wäre.

Zu beachten ist weiterhin, dass der Charakter einer Sollvorschrift unter den Voraussetzungen des § 58a Abs. 1 Satz 3 StPO entfällt. In den dort bezeichneten Fällen ist die Aufzeichnung verbindlich durchzuführen.

§ 58a Abs. 2 StPO gibt vor, wie mit vorhandenen Aufzeichnungen umzugehen ist. Auch hier ist insbesondere darauf zu achten, dass Informationen ausschließlich im dort vorgegeben Rahmen an Berechtigte zu überlassen ist.

§ 58a Abs. 2 StPO räumt dem betroffenen Zeugen ein Widerspruchsrecht zur Verwendung der Aufzeichnung ein und gibt vor, dass diese sodann in ein Protokoll zu überführen ist, welches die Aufzeichnung für berechtigte Interessenten ersetzt. § 58a Abs. 3 Satz 4 StPO regelt zudem die Hinweispflicht zu dem genannten Widerspruchsrecht.

5. Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG)

Das Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen wurde geschaffen, um dem Spannungsfeld für betroffene Zeugen zwischen Eigenschutz und Willen zur Aufklärung einer Straftat gerecht zu werden. Da Bedrohungslagen einerseits objektiv bestehen und andererseits Aussagen der Zeugen für die Ermittlung unentbehrlich sind, soll es die Aussagebereitschaft auch unter schwierigen Umständen ermöglichen.

Das Gesetz umfasst 11 Paragraphen, in denen der Anwendungsbereich, die Zuständigkeiten, der Verfahrensgang und die Befugnisse der Schutzstellen einerseits und die Rechte betroffener Personen andererseits geregelt sind.

Da weitere Möglichkeiten auf landes- und bundesrechtlicher Ebene bestehen, diese allerdings gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 ZSHG unberührt bleiben (bspw. im BKAG), regelt das Gesetz zwar nicht abschließend alle Fälle des Zeugenschutzes, bietet jedoch eine bundeseinheitliche Lösung zur Thematik an.

Zuständig sind besondere Zeugenschutzdienststellen der Polizei bzw. sonstige nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stellen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ZSHG), welche an der Ermittlung im betreffenden Verfahren nicht beteiligt sein sollen, wie sich aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 ZSHG ergibt.

Wer dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegt, regeln § 1 Abs. 1 bis 3 ZSHG.

§ 1 Abs. 3 ZSHG ermöglicht die Erstreckung der Maßnahmen, welche im Rahmen von § 1 Abs. 1 und 2 ZSHG getroffen worden, auf Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder *sonst nahe stehende Personen* dieser, wenn deren Einverständnis besteht. Der Unterschied zu den Abs. 1 und 2 liegt darin, dass Maßnahmen auf die in Abs. 3 genannten erstreckt werden können.

§ 1 Abs. 4 Satz 1 ZSHG sieht die Möglichkeit Beendigung der Maßnahmen vor, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder nie vorgelegen haben. § 1 Abs. 4 Satz 2 ZSHG geht von einer Beendigung der Maßnahmen grundsätzlich mit dem Ende des Strafverfahrens aus. Allerdings sind die Maßnahmen dann fortzuführen, wenn über das Verfahrensende hinaus die Gefährdungslage fortbesteht.

Gem. § 2 Abs. 2 ZSHG unterliegt die Prüfung der Geeignetheit von Probanden der Zeugenschutzdienststelle bei der Polizei. Es ist demnach umfassend für jeden Einzelfall eine Würdigung der *Schwere der Tat sowie d[es] Grad[es] der Gefährdung, d[er] Rechte des Beschuldigten und d[er] Auswirkungen der Maßnahmen* vor Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm vorzunehmen.

§ 3 ZSHG unterwirft Verfahrensbeteiligte unter eine Geheimhaltungspflicht im Zusammenhang mit verfahrensbezogenen Daten.

Die §§ 4 und 5 ZSHG geben Aufschluss über die Möglichkeiten im Rahmen des Zeugenschutzprogrammes und regeln gleichzeitig den Umgang mit den Daten der geschützten Personen.

Schlussendlich zielen die Maßnahmen des Gesetzes darauf ab, der geschützten Person eine Scheinidentität zu verschaffen.

Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen können zur Sicherung der Glaubwürdigkeit dieser und auch zum Schutz des Zeugen weitgehende Bereiche des Zeugenlebens neu geordnet werden. Auch ein neuer Wohnort, das Ablegen alter Gewohnheiten, Schutz durch vor Ort anwesende Beamte, Kontaktabbruch zum früheren sozialen Umfeld des Zeugen usw. können zu seinem Schutz erforderlich werden.

§ 1 Abs. 4 ZSHG regelt die Beendigung der Maßnahmen.

6. Vertrauenspersonen als Stütze der Strafverfolgung, RiStBV Anlage D

Zur Erforschung krimineller Sachverhalte können sich Strafverfolgungsbehörden sogenannter Vertrauenspersonen im weiteren Sinne bedienen. Diese können unterschieden werden in Informanten und Vertrauenspersonen, gemäß Nr. 2.1 und 2.2 der Anlage D zur RiStBV.

Informanten sind demnach Personen, welchen im Austausch für Informationen Vertraulichkeit zugesichert wurde. Vertrauenspersonen sind meist Insider, welche auf längere Zeit bei der Strafverfolgung den hierfür zuständigen Stellen zuarbeiten.

Die Voraussetzungen der Zusicherung von Vertraulichkeit sind unter Nr. 3 der Anlage D zur RiStBV geregelt.

Demnach kommt die Zusicherung dann in Betracht, wenn es um die Aufklärung von Schwerestrafverbrechen geht, insbesondere Verfahren der OK. Bei mittlerer Kriminalität muss die vermehrte Erscheinung dieser ein solches Vorgehen begründen. Im Rahmen anderer Delikte ist sie generell ausgeschlossen. Diese Personen dürfen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Aufklärung ansonsten nicht erfolgreich durchgeführt werden kann. Vertraulichkeit

setzt voraus, dass ohne sie dem Informanten erhebliche Nachteile erwachsen würden oder dieser gefährdet wäre. Minderjährige dürfen nicht als Informanten/V-Personen genutzt werden.

In jedem Falle ist vor Zusicherung der Vertraulichkeit zwischen dem Unmittelbarkeitsgrundsatz und der Sachverhaltsaufklärung einerseits und dem Erfordernis der Erfüllung öffentlicher Aufgaben andererseits abzuwägen.

Unter Nummer 4 zur Anlage wird die Wirkung der Zusicherung geregelt. Polizei und Staatsanwaltschaft sind an diese Zusage gebunden, d.h., dass zur Identität der Personen auch im folgenden Strafverfahren keine Angaben gemacht werden. Überhaupt sollen diese Leute nicht zwingend vor Gericht aussagen, das Ziel der Angelegenheit ist unter Nr. 3.2 der Anlage D zur RiStBV auch klar geregelt. Es ist nämlich darauf hin zu arbeiten, dass Beweise gewonnen werden, um später Verwertung zu finden.

Zuständig für die Entscheidung über die Zusicherung ist der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft, bzw. ein von ihm benannter Vertreter für den Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft.

Für den polizeilichen Bereich ist die hierarchisch höchste verfügbare Ebene zuständig, mindestens der *Leiter der sachbearbeitenden Organisationseinheit*.

Die Zuständigkeit ergibt sich jeweils aus Nr. 5.1 der benannten Anlage. Aus den folgenden Weisungen werden Details zum Verfahren geregelt.

Die Nutzung von Informanten bzw. V-Personen stellt oftmals ein probates Mittel dar, um einen Anfangsverdacht in der OK zu begründen, da ansonsten die konspirativen Strukturen der OK(/CK) nicht zu durchdringen sind. Woher die Informanten kommen, was sie wiederum motiviert, bei der Strafverfolgung mitzuwirken, kann nur gemutmaßt werden. Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass sich über dieses Konstrukt auch Vertreter konkurrierender Gruppen eben jene Konkurrenz "vom Halse schaffen" wollen. Hierin liegt auch der Grund, weshalb allein mit diesen Methoden der Kampf gegen diese Formen der Kriminalität nicht zu gewinnen sein wird.

dd) Problemfelder in Bezug auf Organisierte Kriminalität und Clankriminalität

Ermittlungen gegen die OK/CK fördern oftmals Indizien zu Tage, welche einen Anfangsverdacht gegenüber den Kriminellen rechtfertigen. Zeugen werden ermittelt, Beweise vor Ort gesammelt, Spuren ausgewertet. Wie jedoch eingangs beschrieben, kann es im weiteren Verlauf des Verfahrens zur Einflussnahme auf Zeugen oder beweis erhebliche Umstände kommen. Je nach Art und Weise der Einflussnahme wird entweder § 258 StGB verwirklicht oder aber, sollte dieser aufgrund persönlicher Strafausschlussgründe nicht greifen, möglicherweise ein anderer Straftatbestand verwirklicht, bspw. Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 261 StGB).

In jedem Falle aber liegt die Beweislast der Taten im Strafprozess beim Staat, vertreten durch die Staatsanwaltschaft. In den §§ 244 bis 256 StPO sind die gesetzlichen Grundlagen hierzu verankert.

Da im Strafprozess der Strengbeweis zur Klärung von u.a. Tathergang und Schuld (Sachverständige, Augenschein, Zeugen, Urkunden, Einlassungen, Geständnis) vorgegeben ist, stellt sich die Frage, welche Rolle Zeugen innerhalb dieser einnehmen.

Die häufigsten Straftaten der OK/CK finden im Rauschgifthandel statt. Hierbei können oftmals Abnehmerlisten sichergestellt werden, welche als Urkunden dienen. Selbst hier können Codenamen verwendet werden. Aber auch bei komplizierteren Sachverhalten mit wirtschaftlichem Bezug sind selbstverständlich die gleichen Vorschriften zu beachten. In der Praxis lassen sich die geforderten Beweise im Strengbeweisverfahren meist nur über bestimmte Zeugen (Spezialisten in Wirtschaft, eingeweihte Mittäter) der Tat erbringen. Allein in Anbetracht der Fülle der auszuwertenden Unterlagen bei Wirtschaftsunternehmungen stößt eine Auswertung dieser schnell an praktische Grenzen des Machbaren. Erschwerend hinzu kommt, dass bei organisierten Kriminellen durchaus "präventiv" möglichst wenig dokumentiert wird.

Augenschein, Sachverständige, Einlassungen und Geständnisse verbleiben zur Beweisführung. Fallen diese Möglichkeiten weg, kommen Täter oft straflos aus den teils sehr langwierigen Prozessen heraus. Das Problem liegt demnach nicht bei den bestehenden Strafgesetzen, sondern vielmehr im Bereich des Strafprozesses.

Als wirkungsvoll dürften sich die angesprochenen Präventivmaßnahmen beim Zeugenschutz darstellen, wenngleich auch hier Kritik angebracht ist. Informanten und V-Personen tragen nach Aussage eines in der OK tätigen Staatsanwaltes der Staatsanwaltschaft Leipzig stark zu Aufklärungserfolgen bei.

Der allgemeine Zeugenschutz wiederum erlaubt zwar durchaus Durchbrechungen der eigentlichen strafprozessualen Vorgaben (Unmittelbarkeitsgrundsatz), ist jedoch für Betroffene oftmals auch mit Schwierigkeiten verbunden. Wird in einem Zeugenschutzprogramm eine Tarnidentität erstellt, ist dies der Vorsicht halber zuweilen auch mit dem Verlust des bisherigen sozialen Umfeldes verbunden, da es gilt, jegliche Kontakte herunter zu fahren. Bei derart relevanten Zeugenaussagen kann eben auch von einem entsprechenden Interesse auf Täterseite ausgegangen werden Zeugen "zum Schweigen zu bringen". Bestehen Bedrohungslagen fort, kann ein Zeugenschutzprogramm auch zu einem langfristigen, gravierenden Einschnitt für das gesamte eigenen Leben führen. Interessant hierzu ist ein Artikel der Süddeutschen Zeitung aus dem Jahre 2010.⁷²

Es bleibt also festzustellen, dass es gute Gründe dafür gibt, lieber zu schweigen als Aussagen zu tätigen. Ob die Verbrechensaufklärung dieses Schicksal rechtfertigt wird wohl für jeden Betroffenen eine innere Gratwanderung bleiben.

b) Aufrechterhaltung der Ordnung in Sitzungen

aa) Beispielfälle

Gerade im Zusammenhang mit der CK finden sich in den Medien vermehrt Hinweise auf Ungebührlichkeiten vor Gericht. In diesem Zusammenhang kommt es zu lautstarken Äußerungen, Bedrohungen von Bediensteten der Justiz und in ärgeren Fällen sogar zu Sachbeschädigung, Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt.⁷³ Teilweise müssen bis zu 20 Beamte im Einsatz sein,

⁷² *Corinna Nohn* in: Zeugenschutz: Wer reden will, bekommt ein neues Leben
URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/zeugenschutz-in-deutschland-wer-reden-will-bekommt-ein-neues-leben-1.1039152-0>
abgerufen am: 18.07.2020.

⁷³ *Nadine Becker* in: RTL-Reporterin berichtet aus dem Essener Amtsgericht
Exklusives Video: Polizei überwältigt Clan-Mitglieder bei Schlägerei im Gerichtssaal
URL: <https://www.rtl.de/cms/clan-kriminalitaet-im-ruhrgebiet-rtl-zeigt-exklusiv-schlaegerei-vor->

um die Ordnung im Saal herzustellen.⁷⁴ Wie unerwartet schnell sich das Klima im Saal verändern kann, zeigt ein Vorfall vor einem Essener Gericht.⁷⁵

In Anbetracht des daraus resultierenden Eindrucks, wozu Kriminelle - insbesondere aus Clanstrukturen - fähig sind und wie wenig sie im Allgemeinen an der Ordnung vor Gericht interessiert sind, stellt sich selbstverständlich die Frage, wie mit so einer Situation umzugehen ist.

bb) Einordnung in den Gesamtzusammenhang

Die Ordnung in der Hauptverhandlung selbst unterliegt der sogenannten Sitzungspolizei durch den Vorsitzenden der Verhandlung. Potenziell sind derartige Ausschreitungen nicht auf die Hauptverhandlung vor Gericht beschränkt. Jedoch ausschließlich im Rahmen dieser findet sie Anwendung und geht hierbei dem Hausrecht sogar vor.

cc) Aktuelle Gesetzeslage

(1) Allgemeines

"Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden." heißt es in § 176 Abs. 1 GVG. Die Befugnisse, welche dem Vorsitzenden im Rahmen der Aufrechterhaltung der Ordnung zustehen werden in den §§ 176 bis

gericht-in-essen-4470396.html

abgerufen am: 18.07.2020.

WELT bestätigt den Vorfall, Autor: *unbekannt* in: Massenschlägerei im Gericht Nach dem Urteil gehen die arabischen Großfamilien aufeinander los

URL: <https://www.welt.de/vermischtes/article205077166/Clan-Fehde-Massenschlaegerei-in-Essener-Gerichtssaal.html>

abgerufen am: 18.07.2020.

Stefan Jacobs in: Schlägerei im Gericht in Berlin Mitglieder von Familienclans verletzen Justiz-Wachtmeister

URL: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/schlaegerei-im-gericht-in-berlin-mitglieder-von-familienclans-verletzen-justiz-wachtmeister/11911758.html>

abgerufen am: 18.07.2020.

⁷⁴ Nadine Becker in: RTL-Reporterin berichtet aus dem Essener Amtsgericht

Exklusives Video: Polizei überwältigt Clan-Mitglieder bei Schlägerei im Gerichtssaal

URL: <https://www.rtl.de/cms/clan-kriminalitaet-im-ruhrgebiet-rtl-zeigt-exklusiv-schlaegerei-vor-gericht-in-essen-4470396.html>

abgerufen am: 18.07.2020.

⁷⁵ a.a.O.

183 GVG geregelt. Sie sind nicht auf das Strafverfahren beschränkt, sondern generell für alle Gerichtsverfahren anwendbar.

(2) § 176 GVG

Abs. 1 regelt, dass Verantwortung und Ergreifung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung dem Vorsitzenden der Verhandlung obliegen und bietet damit: "*eine Rechtsgrundlage für die Sitzungspolizei im Verhandlungssaal*"⁷⁶.

Diese Aufgabe der unabhängigen richterlichen Gewalt⁷⁷ wird als "Sitzungspolizei" bezeichnet.

Die Ausübung der Sitzungspolizei stößt dann an ihre Grenzen, wenn sie vorrangigen oder gleichrangigen Verfahrensgrundsätzen widerspricht.⁷⁸

Sie ist beschränkt auf förmliche Verfahren, welche jedoch auch außerhalb eines Sitzungssaales stattfinden können, z.B. während einer Augenscheinnahme.⁷⁹

Neben der Ordnung im Verfahren hat der Vorsitzende auch das Ansehen der Justiz und des Gerichts zu wahren.⁸⁰

Hierfür kann er allerlei Anordnungen treffen, welche aus seiner Sicht geeignet erscheinen, diesen Zielen gerecht zu werden. Anordnungen können sich bspw. präventiv darstellen. So können Polizeibeamte in Erwartung von Tumultlagen im Vorfeld zur Sicherung der Verhandlung angefordert werden. Auch können Ermahnungen ausgesprochen, Maßnahmen nach § 177 GVG angedroht oder Störfaktoren (z.B. Smartphones) für die Dauer der Verhandlung entfernt (eingezogen) werden.⁸¹

(3) § 177 GVG

§ 177 GVG enthält die Voraussetzungen für Maßnahmen, welche aufgrund des Nichtbefolgens von Anordnungen nach § 176 GVG angeordnet werden können.

⁷⁶ Gercke/Julius/Temming/Zöller/Schmidt, StPO, § 176, Rn. 1.

⁷⁷ so auch: BGH, Urteil vom 10.04.1962 – 1 StR 22/62 –, BGHSt 17, 201-205, juris Rn. 9.

⁷⁸ Beispiel: a.a.O.

⁷⁹ Zöller/Lückemann, ZPO, § 176 GVG Rn. 4.

⁸⁰ Zöller/Lückemann, ZPO, § 176 GVG Rn. 5.

⁸¹ Gercke/Julius/Temming/Zöller/Schmidt, StPO, § 176, Rn. 6, m.w.N.

Es handelt sich hierbei nicht um Ahndungen des Nichtbefolgens, sondern um Maßnahmen zur Gewährleistung der Ordnung.⁸² Zur Verfügung stehen dabei die Anordnung der Entfernung störender Personen aus der Sitzung und die Anordnung von Ordnungshaft für maximal 24 Stunden, wobei die Zeit der Ordnungshaft bei Anordnung festzulegen ist. Die Dauer der Sitzung darf jedoch nicht überschritten werden.⁸³

Die Anwendung des § 177 GVG setzt voraus, dass Anordnungen nach § 176 GVG nicht Folge geleistet wurde und dadurch eine Störung der Sitzung fortwährend besteht. Wie bereits beschrieben handelt es sich nicht um eine Ahndung von Fehlverhalten, weswegen die Schuld des Betroffenen nicht Voraussetzung ist.

Je nach betroffenem Personenkreis ist die Entscheidung des Vorsitzenden ausschlaggebend (bei nicht verfahrensbeteiligten Personen). In anderen Fällen muss ein gerichtlicher Beschluss ergehen.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnungen sind nicht vorgesehen, wie sich aus § 181 GVG ergibt.

(4) § 178 GVG

§ 178 GVG regelt die Verhängung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft zur Sanktionierung von Ungebühr. Eine vorausgegangene Anordnung nach § 176 GVG ist nicht erforderlich. Vielmehr kommt es auf das Vorliegen einer Ungebühr an.

"Ungebühr ist daher Missachtung der Aufgaben des Gerichts in einer nach allg. Empfinden grob unangemessenen Weise."⁸⁴

Ob die Verhängung durch den Vorsitzenden ausreichend oder ein Gerichtsbeschluss notwendig ist, richtet sich nach dem gleichen Kriterium wie bei § 177 GVG.

⁸² Zöller/Lückemann, ZPO, § 177 GVG Rn. 1.

⁸³ Zöller/Lückemann, ZPO, § 177 GVG Rn. 3.

⁸⁴ Zöller/Lückemann, ZPO, § 178 GVG Rn. 2.

Grundsätzlich ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

(5) §§ 179 bis 183 GVG

Die Vollstreckung der Ordnungsmittel ist durch den Vorsitzenden gem. § 179 GVG umgehend zu veranlassen.

Aus § 180 GVG ergibt sich, dass bei Vornahme von Amtshandlungen auch außerhalb von Sitzungen dem Richter die Befugnisse der §§ 176 bis 179 GVG zustehen.

Gegen Entscheidungen nach §§ 178; 180 GVG findet die Beschwerde statt. Die Vollstreckung der Entscheidung ist durch die Beschwerdeeinlegung grundsätzlich nicht gehemmt. Eine Ausnahme bildet gem. § 181 Abs. 2 GVG lediglich die Beschwerde gegen Entscheidungen nach § 180 GVG.

Die §§ 182 und 183 GVG enthalten Protokollierungspflichten des Gerichts. Bei Straftaten innerhalb einer Sitzung ist gem. § 183 Satz 2 GVG in geeigneten Fällen zugleich die Festnahme des Beschuldigten zu veranlassen.

c) "Kronzeugenregelung" § 46b StGB Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten

aa) Allgemeines

Die Kronzeugenregelung dient der Verbesserung der Aufklärungsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren. Ziel ist es, diejenigen Täter durch Zeugengewinnung zu überführen, die ohne die Aussage eines Eingeweihten nicht zu überführen wären. Die Regelung setzt zum einen bei der Verhinderung bereits geplanter Anschlussstaten an (§ 46b Abs. 1 Nr. 2 StGB) und soll ebenfalls für Taten anwendbar sein, welche sich bereits ereignet haben und nun aufzuklären sind (§ 46b Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Im Zuge des Cum-Ex-Verfahrens erlangte die Regelung bereits in der Vergangenheit Bedeutung.⁸⁵

⁸⁵ *Christian Salewski, Oliver Schröm und Karsten Polke-Majewski* in: Cum-Ex-Kronzeuge vor Gericht
URL: <https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Cum-Ex-Kronzeuge-vor-Gericht,cumex192.html>
abgerufen am: 18.07.2020.

Es ergibt sich schon aus dem Gesetzestext, dass im Rahmen des § 46b StGB keine Erörterung über die Strafbarkeit des Kronzeugen stattfindet. Von dieser unabhängig, stellt die Norm eine Möglichkeit der Strafmilderung dar.⁸⁶

Im Betäubungsmittelgesetz enthält § 31 eine verwandte Regelung für Betäubungsmitteldelikte.

bb) Einordnung in den Gesamtzusammenhang

Die Norm ist nach § 46b Abs. 3 StGB nur eröffnet, wenn der Kronzeuge sein Wissen vor Eröffnung der Hauptverhandlung offenbart. Da bis dahin noch nicht endgültig feststeht, wie hoch die zu verhängende Strafe ist, hat der Kronzeuge seinerseits in eine Art Vorleistung zu gehen und andererseits haben alle Erwägungen bzgl. einer in Aussicht rückenden Strafmilderung bereits die Strafzumessungsgesichtspunkte vorweg zu nehmen. Es muss demnach der Verfahrensausgang bereits antizipiert werden. Neben den daraus resultierenden Unsicherheiten bringt das eine Verlagerung des Verfahrensschwerpunktes in das Ermittlungsverfahren mit sich.⁸⁷

Damit rückt § 46b StGB inhaltlich in die Nähe des § 257c StPO.⁸⁸ Ob und inwieweit die Norm Anwendung findet, unterliegt allein der Entscheidung des Gerichts. Strafverfolgungsbehörden u.a. Beteiligte können zwar im Vorfeld auf die Möglichkeiten der Norm hinweisen, allerdings können verbindliche Zusagen im Ermittlungsverfahren nicht gemacht werden.

Nach den im Zuge der Recherche erfahrenen Bewertungen der Norm, kristallisierte sich das Bild heraus, dass die Regelung nur selten zur Anwendung kommt. So meinte ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Leipzig, tätig in der Ermittlung gegen die OK, dass ihm selbst in seinen Verfahren kein Fall in Erinnerung ist, bei welchem die Kronzeugenregelung zur Anwendung kam.

cc) § 46b StGB

Die Vorschrift kann nur für bestimmte Täter greifen. Voraussetzung ist, dass

⁸⁶ Fischer, StGB § 46b Rn. 5.

⁸⁷ König, NJW 09, 2481, 2483.

⁸⁸ Fischer, StGB § 46b Rn. 4a.

diese eine Tat begangen haben, welche im Mindestmaß mit erhöhter Freiheitsstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe sanktioniert wird. Strafen sind im Mindestmaß dann erhöht, wenn die Untergrenze des Strafrahmens über einem Monat Freiheitsstrafe i.S.d. § 38 Abs. 2 StGB festgelegt ist. Gem. Abs. 1 Satz 2 werden Schärfungen berücksichtigt, Milderungen jedoch nicht.

Weiterhin muss der Täter Wissen um eine weitere, nicht zwangsläufig eigene Tat haben. Auch wenn es vom Hörensagen stammt, ist das wohl ausreichend, da auch dies eigenes Wissen darstellt, wenn es als solches Wissen kommuniziert wird.⁸⁹ Die aufzuklärende Tat muss ihrerseits eine Katalogtat des § 100a Abs. 2 StPO sein.

Hintergrund der Einschränkung ist, dass Aufklärung nur bestimmter Taten überhaupt auf diese Weise wünschenswert ist. Zweck der Norm ist die Aufhellung schwerer, unter Beteiligung mehrerer Personen begangener Straftaten, insbesondere der OK, nicht aber Kleinkriminalität.⁹⁰

Das Wissen um eine Tat nach § 100a Abs. 2 StPO muss freiwillig offenbart werden.

Weiterhin muss ein Zusammenhang der Ausgangstat mit der aufzuklärenden Tat bestehen. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass es sich um dieselbe prozessuale Tat handelt.⁹¹

Weiterhin sind nun zwei Varianten der Aufklärung denkbar. Zum einen § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB, die Aufklärungshilfe und gemäß § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB die Präventionshilfe.

Nr. 1 (Aufklärungshilfe) beschäftigt sich mit bereits begangenen Taten. Hierfür muss die Aussage des Kronzeugen wesentlich zur Aufklärung beigetragen haben. Damit die Voraussetzung "wesentlich" vorliegt, muss die Tat ohne die Aussage nicht oder nicht vollständig aufklärbar gewesen sein. Weiterhin muss

⁸⁹ Fischer, StGB, § 46b Rn. 11, anders: *Maier*, MüKoStGB, § 31 BtMG Rn. 54.

⁹⁰ BT-Drs. 16/6268, 1.

⁹¹ BT-Drs. 17/9695, 8.

die Aufklärung über den eigenen Tatbeitrag hinausgehen.⁹²

Schließlich müssen die Angaben zu einer erfolgreichen Verurteilung führen bzw. führen können.

Nr. 2 (Präventionshilfe) ist möglich, wenn die Tat, über welche aufzuklären ist, noch nicht begonnen wurde. Auch hierbei muss ein Zusammenhang zwischen den Taten bestehen.

In allen Fällen darf die Präklusion nach § 46b Abs. 3 StGB nicht eingetreten sein.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen nimmt das Gericht eine Würdigung des Sachverhalts anhand der in § 46b Abs. 2 StGB geregelten Gesichtspunkte vor. Kommt es zu dem Schluss, dass eine der Varianten des Abs. 1 verwirklicht wurde, berücksichtigt es dies im Rahmen des § 49 Abs. 1 StGB. Gemäß § 46b Abs. 1 Satz 4 StGB kann auch von Strafe abgesehen werden, wenn eine zeitige Freiheitsstrafe droht und die Vortat nicht mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren zu sanktionieren wäre.

dd) Kritik

Die Aussagen eines Zeugen sind, wie oben beschrieben, nicht generell privilegiert. Der Anwendungsbereich der Norm ist nur unter den o.g. Voraussetzungen - also eingeschränkt - möglich. Schon dadurch kann die Regelung nur als Mosaikstein im Kampf gegen die OK/CK gesehen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass sich Kronzeugen regelmäßig in Gefahr begeben, wenn sie durch ihre Aussagen Komplizen usw. der Justiz "ausliefern". Die im Abschnitt Zeugenschutz angesprochenen Risiken gelten insbesondere in diesen Fällen.

Auch rein praktisch dürfte die Kronzeugenregelung für wenige Einzelfälle Bedeutung erlangen. Eine allgemeine Erleichterung im Gesamtbild der Bekämpfung der OK/CK stellt sie jedoch sicherlich nicht dar.

Auch kann aufgrund der ausstehenden gerichtlichen Würdigung der Tat vor Eröffnung der Hauptverhandlung lediglich prognostiziert werden, ob sich Mithilfe bei der Aufklärung am Ende für den Zeugen positiv auf dessen Strafe auswirkt.

⁹² so auch: BGH, Urteil vom 02.11.2017 – 3 StR 301/17 –, juris Rn. 6.

Ist es dem Kriminellen also kein inneres Anliegen zur Aufklärung beizutragen, kann der in Aussicht gestellten Privilegierung mangels deren Eintrittsgarantie keine allzu hohe Bedeutung für die Motivation des Täters zur Mitwirkung im Verfahren zugemessen werden.

d) Vermögensabschöpfung und Einziehung von Gegenständen im Zusammenhang mit Straftaten

aa) Ein Beispielfall

Die Beschlagnahme einiger Immobilien des Remmoclans hat in der Vergangenheit für Schlagzeilen gesorgt. Ein 19-jähriger erwarb im Jahr 2012 zwei Immobilien, darunter eine denkmalgeschützte Villa. Das krasse Missverhältnis zwischen der wirtschaftlichen Situation des Jungen und den horrenden Kosten für die Objekte ließen eine Beschlagnahme dieser zu.⁹³

bb) Einordnung in den Gesamtzusammenhang

Der Vermögensabschöpfung kommt im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren die Rolle der Schaffung eines Ausgleiches zu. So soll sich kriminelles Handeln am Ende nicht bezahlt machen. Neben der Sanktionierung des Fehlverhaltens soll gewährleistet werden, dass Geschädigte wieder schadlos gestellt werden und Kriminelle keine Vorteile aus der Tat behalten können. Auch können im Rahmen der Einziehung verbotene oder gefährliche Gegenstände aus dem Verkehr gezogen werden, damit diese für weitere Taten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Am Ende eines Verfahrens sind Entscheidungen über Vermögenswerte und Gegenstände, welche im Zusammenhang mit der Tat stehen, zu treffen.

Maßnahmen zur Sicherung können jedoch schon im Ermittlungsverfahren

⁹³ B.Z., Autor: *unbekannt* in: Mit Straftaten finanziert Gericht ordnet Einziehung von zwei Clan-Immobilien an
URL: <https://www.bz-berlin.de/berlin/neukoelln/gericht-kralt-sich-zwei-clan-grundstuecke-in-neukoelln>
abgerufen am: 18.07.2020.

angeordnet werden.

cc) Aktuelle Gesetzeslage

Die Einziehungsanordnungen sind in den §§ 73 bis 76b StGB geregelt. Prozessuale Vorschriften finden sich zur Vermögenssicherung, also auch im Vorfeld der endgültigen Einziehungsentscheidungen, in den §§ 111b bis 111q; 421 bis 443 StPO. In den §§ 459g bis 459n StPO und den §§ 57 bis 86 StVollstrO finden sich die Vorschriften zur Vollstreckung dieser nach rechtskräftiger Entscheidung.

Die Sicherung von Vermögen kann bereits während der Ermittlungshandlungen unter Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch Beschlagnahme einzelner Vermögensgegenstände (§ 111b StPO) oder durch Vermögensarrest (§ 111e StPO) geschehen.

Demnach finden die Anordnungen dann Anwendung, wenn zu erwarten ist, dass ohne die Sicherung die fraglichen Werte vor der Einziehung verborgen werden.⁹⁴

Die Beschlagnahme und der Vermögensarrest gelten grundsätzlich maximal bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Einziehung fort, wenn sie nicht zuvor aufgehoben werden.

Die abschließende Entscheidung ergeht nach den §§ 73 bis 76b StGB. Es kann demnach die Einziehung von Taterträgen und deren Nutzungen bei Tätern oder Teilnehmern angeordnet werden (§ 73 StGB). § 73a StGB lässt eine Anordnung auch für solche Erträge zu, welche aus anderen als den abgeurteilten Strafen stammen.

§ 73b StGB ermöglicht die Einziehung von Taterträgen auch bei Dritten, wenn diese aus der Tat etwas erlangten.

Sollten Taterträge bereits nicht mehr vorhanden sein, kann gem. § 73c StGB der Gegenwert für den Tatertrag (Gegenstand o.ä.) als Surrogat eingezogen werden, so sich dieser noch im Vermögen des Betroffenen befindet.

⁹⁴ Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, StPO, § 111b Rn. 8, § 111e Rn. 1, m.w.N.

Tatprodukte, Tatmittel und Tatobjekte können nach § 74 StGB eingezogen werden und sind dort auch legal definiert. § 74a StGB regelt - ähnlich § 73a StGB - die Einziehung dieser bei Dritten. Der Gegenwert zu diesen, kann ebenfalls als Surrogat nach § 74c StGB angeordnet werden. Für einzuziehende Schriften gilt § 74d StGB.

dd) Kritik

Anhand eines Beispielfalles, welcher freilich weder unter die OK oder CK zu subsumieren ist, lässt sich gut verdeutlichen, dass sich die Vermögensabschöpfung durch praktische Gegebenheiten als kaum realisierbar herausstellen kann. Bei der Staatsanwaltschaft Leipzig wird zurzeit gegen eine Gruppe Ukrainer ermittelt, welche in Zusammenarbeit mit einem deutschen Polizisten im Internet Scheinportale für den Verkauf von Fahrrädern u.a. anlegte.⁹⁵ Die durch Bestellungen erlangten Beträge wurden auf eigens hierfür angelegte Konten von ukrainischen Staatsbürgern, welche nur zu diesem Zweck nach Deutschland einreisten, verbucht und über diese ins Ausland verschoben. Die geringen noch vorhandenen Beträge konnten zwar im Wege der Beschlagnahme gesichert werden, allerdings handelt es sich hier nur um Bruchteile der tatsächlich inkriminierten Gelder. Da sich diese bereits im Ausland befinden und sich dort sicherlich über weitere Kanäle die Spur des Geldes verliert, wird ein Zugriff auf diese nicht mehr möglich sein, selbst wenn die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Auch im Wege der aufwendigen und vergleichsweise langwierigen Rechtshilfeverfahren ist eine Sicherung höchst unwahrscheinlich. Die Geschädigten aus der Betrugsmasche erhielten selbstverständlich niemals die angebotenen Produkte.

Dieses Beispiel zeigt die Schwierigkeiten auf, welche sich den Behörden stellen, sollen Vermögenswerte gesichert werden. Vermögensverschiebungen ins Ausland sind verhältnismäßig einfach vorzunehmen. Hierbei wurden schon

⁹⁵ *Alexander Bischoff* in: Leipziger Polizist in Riesen-Betrügerei mit Fake-Shops verwickelt
URL: <https://www.tag24.de/justiz/gerichtsprozesse-leipzig/leipziger-polizist-in-riesen-betruereie-mit-internet-fake-shops-verwickelt-1571554>
abgerufen am: 18.07.2020.

verschiedene Wege bekannt, u.a. das sogenannte Hawala-Banking.⁹⁶

e) Strategien zur Bekämpfung bestehender Strukturen auf nationaler und internationaler Ebene

Was gegen strukturelle Kriminalität unternommen werden kann, ist Gegenstand einiger nationaler und internationaler Konferenzen und Initiativen aus den Bereichen Justiz, Polizei und Politik.

In der BRD gibt es zurzeit verschiedene Ansätze. So kann hier die Null-Toleranz-Strategie benannt werden.⁹⁷ Ziel ist es, die Präsenz der Polizei in Schwerpunktgebieten zu erhöhen und so eine Abschreckungswirkung zu erzielen. Die Bewegungsfreiheit wird durch das steigende Risiko, entdeckt zu werden, ebenfalls mittelbar eingeschränkt.

Ein ähnlicher Ansatz soll im Bereich von Eigentumskriminalität durch die engmaschigere Kontrolle von Transportwegen wie Autobahnen erreicht werden.⁹⁸

Weiterhin sollen Strafverfolgungsbehörden (Zoll, Polizei, Staatsanwaltschaften, etc.) besser vernetzt werden.⁹⁹ Durch den Datenaustausch untereinander sollen bundesweite Identifikation und Verfolgung bereits bekannter Täter vereinfacht werden, um auf bereits bestehende Ermittlungsergebnisse zurückgreifen zu können. Die ohnehin langwierigen Verfahren könnten somit vereinfacht werden.

Fokus sollte bei der Verfolgung auch auf Mehrfachtäter gelegt werden.¹⁰⁰ Da diese wohl dem engeren Kreis in Strukturen der OK/CK angehören und somit eine wesentliche Funktion in den kriminellen Gebilden einnehmen, leichter zu identifizieren sind (auffälliger) und ein erhöhtes kriminelles Potenzial aufweisen, kann somit ressourcensparend eine wesentliche Stütze im Gefüge der OK/CK angegriffen werden.

Weiterhin sollen verdeckte Finanzkanäle aufgeheilt werden und somit auch kriminelle Strukturen.¹⁰¹

Zudem existieren Bestrebungen, EUROPOL und SIENA verstärkt

⁹⁶ 19 LB CK LKA NRW 2018.

⁹⁷ 20 LB CK LKA NRW 2018.

⁹⁸ Julia Weber und Ursula Töttel in: Krim. 03/18 148: "Mobile Täter" im Visier (MOTIV) LKA NRW.

⁹⁹ 180 Studie Berlin.

¹⁰⁰ 13 LB CK LKA NRW 2018.

¹⁰¹ Julia Weber und Ursula Töttel in: Krim. 03/18 148: Empfehlung von Friederike Zigmann.

einzu beziehen.¹⁰² Auch hierbei soll der Datenaustausch verbessert werden. Im Ausland wird ebenfalls an Möglichkeiten zur Bekämpfung der OK/CK gearbeitet. In Großbritannien wird der Ansatz "*pursue, protect, prepare, prevent*"¹⁰³ verfolgt, zu deutsch: verfolgen, schützen, vorbereiten, verhindern. Der eher präventive Ansatz zielt auf die Vermeidung der Entstehung neuer Strukturen ab. Im Zuge der Maßnahme sollen u.a. Gefährderansprachen auf die Verfolgung von Straftaten durch den Staat aufmerksam machen und in Verbindung mit einer Null-Toleranz-Politik, ähnlich dem oben beschriebenen Vorgehen, ein für diese Strukturen feindliches Umfeld geschaffen werden.¹⁰⁴ In Strafvollzugsanstalten sollen Täter aus den hier behandelten Bereichen angesprochen und Hilfe bei der Resozialisierung angeboten werden.¹⁰⁵ Weiterhin sollen auch die niederen hierarchischen Ebenen im Rahmen des Projekts "Jigsaw" in den Fokus der Prävention rücken. Mit Hilfe polizeilicher Betreuung von ehemaligen Einzeltätern oder sonst den Organisationen nahe stehenden Personen sollen diese den Weg aus der Kriminalität bzw. gar nicht erst hinein finden.¹⁰⁶ Wie dieses Projekt hypothetisch mit dem aktuell in der BRD zur Verfügung stehenden Personal umgesetzt werden sollte, bleibt jedoch fraglich.

Schweden und die Niederlande verfolgen eher administrative Ansätze zur Bekämpfung der OK. Es werden vor allem Analysen zur Motivation der Kriminellen und ausschlaggebende Faktoren für die Entstehung von OK im sozialen Bereich erforscht. Lokale Behörden sollen in dieses Konzept involviert werden.¹⁰⁷ Auch in Deutschland wurden bereits Maßnahmen des Jugendamts (Kinder werden aus kriminellen Milieus entfernt)¹⁰⁸ und der Ausländerbehörden (Abschiebungen krimineller Elemente)¹⁰⁹ als wirkungsvolle Maßnahmen erkannt, wobei andererseits auch enormer Druck bei den Betroffenen entsteht.

Ein Projekt von EUROPOL ist "SOCTA" (Serious and Organised Crime Threat Assessment). Ziel ist die Erforschung von Methoden im Umgang mit

¹⁰² 21 LB CK LKA NRW 2018.

¹⁰³ Julia Weber und Ursula Töttel in: Krim. 03/18 148.

¹⁰⁴ Julia Weber und Ursula Töttel in: Krim. 03/18 149, Vortrag: Prof. Stuart Kirby.

¹⁰⁵ a.a.O.

¹⁰⁶ Julia Weber und Ursula Töttel in: Krim. 03/18 149, Vortrag: West Midlands Police.

¹⁰⁷ Julia Weber und Ursula Töttel in: Krim. 03/18 149, 150 Vorträge: Dr. Peter Klerks, Prof. Cyrille Fijnaut, Kim Nilvall und Johan Gustafsson.

¹⁰⁸ 19, 168 Studie Berlin.

¹⁰⁹ 24 LB CK LKA NRW 2018.

Schwerstkriminalität im Allgemeinen.

f) Rückzug der Staatsmacht

Im Zuge der Recherchen zur vorliegenden Thematik fällt auf, dass oftmals die Meinung vertreten wird, der Staat ziehe sich aus Krisengebieten der Clankriminalität im öffentlichen Raum zurück. Es entsteht der Eindruck, dass die Sicherheit in besonders betroffenen Gebieten wie Berlin, Bremen und in Teilen Nordrhein-Westfalens durch die Polizei nicht mehr gewährleistet wird.¹¹⁰ Allerdings lassen sich auch Berichte finden, welche für Berlin kleinere Erfolge im Kampf gegen die Clankriminalität vermuten lassen.¹¹¹ Insbesondere da Interviewpartner möglicherweise eine eigene Agenda verfolgen (bspw. haben Regionalpolitiker Berlins vermutlich ein politisches Interesse an einer (öffentlichkeits-)wirksamen Bekämpfung der Clanstrukturen), lässt sich nur schwer abschätzen, ob die Clanstrukturen insgesamt nunmehr wirkungsvoll bekämpft werden oder nicht. Mit Sicherheit steht aber fest, dass es den Einsatzkräften der Polizei nur möglich ist wirksame Maßnahmen zu ergreifen, wenn genügend Personal zur Verfügung steht.¹¹² Die oben beschriebenen Möglichkeiten der Justiz (und damit auch der Polizei im Rahmen der Ermittlungsarbeit) im Umgang mit Banden- und Clankriminalität sind ohne ausreichendes Personal nicht durchführbar.¹¹³ Razzien, wie in o.g. Artikel beschrieben, stellen große logistische Herausforderungen dar. Die Polizei arbeitet teilweise sogar mit örtlichen Zivilisten aus der Szene (Imame, Clanführer) zur Streitschlichtung zusammen. Ohne genaue Kenntnis der Hintergründe (auch kultureller) sind die Ausgangspunkte für Eskalationen oft nicht identifizierbar. Weil es an Einsatzkräften fehlt, können diese auch praktisch nicht unterbunden

¹¹⁰ 39 Studie Berlin / *Thomas Jungblut* und *Dieter Kassel* in: Clan-Kriminalität Hotspot Ruhrgebiet
Thomas Jungbluth im Gespräch mit Dieter Kassel
URL: https://www.deutschlandfunkkultur.de/clan-kriminalitaet-hotspot-ruhrgebiet.1008.de.html?dram:article_id=439668
abgerufen am: 20.07.2020.

¹¹¹ *Hannes Heine* in: Nach Razzien in Neukölln Das sind die neuen Reviere der Clans in Berlin
URL: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/nach-razzien-in-neukoelln-das-sind-die-neuen-reviere-der-clans-in-berlin/24667528.html>
abgerufen am: 20.07.2020.

¹¹² 52 Studie Berlin / 21 LB CK LKA NRW 2018.

¹¹³ 32 LB OK BKA 2018.

werden, sodass eine Klärung oft nur über Dritte möglich ist.¹¹⁴ Dadurch, dass auch Clanführer einbezogen werden, steigt deren Autorität und gleichzeitig stellt dies auch ein Versagen des Staates dar. Der Ruf nach weiteren Befugnissen für die Ermittler scheint unter diesem Aspekt eher nachrangiger Natur zu sein. Da es an Polizei mangelt¹¹⁵, sollten zur Gewährleistung einer wirksamen Bekämpfung zunächst ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Unübersichtliche Lagen könnten dann großflächiger und damit auch unabhängig von Beteiligten aus der Szene unter Kontrolle gebracht werden. Die ohnehin fehlende Akzeptanz des deutschen Rechtsstaats innerhalb dieser kriminellen Milieus wird durch Abwesenheit von Konsequenzen noch verschärft, was gleichzeitig Nährboden für erstarkende Kriminalität bietet. Dass dies auch für unbeteiligte Zivilisten unbefriedigend, im Einzelfall sogar höchst belastend ist, versteht sich von selbst.

VII Fazit und eigene Prognose zur Entwicklung des Problems

OK und CK stellen sich als ähnliche Problemstellungen dar. Beide Formen der Kriminalität sind besonders aufgrund ihres erhöhten Potentials, resultierend aus der Kooperation und der Erfahrungen Mehrerer und aus gebündelten Ressourcen schwerer zu bekämpfen als Einzelkriminalität. Die Bekämpfung dieser Phänomene ist insbesondere geboten, da auch die Zivilgesellschaft Schaden durch sie nimmt. Diese sind nicht nur finanzieller Natur, sondern auch das Sicherheitsempfinden jedes Einzelnen wird durch die Machenschaften solcher Strukturen beeinflusst, wie auch ein aktueller Fund von Gefängnis-/Foltercontainern in Holland noch einmal deutlich macht.¹¹⁶ Damit hat das Problem auch eine politische Dimension.

Die Justiz kann die Symptome dessen zwar bekämpfen, wird sie jedoch allein nicht zu beseitigen vermögen. Ressourcenbereitstellung und die Schaffung eines ungünstigen Nährbodens für das Entstehen, bzw. die weitere Existenz dieser Strukturen sind zentrale Aufgaben der Politik in der BRD, wie auch in anderen

¹¹⁴ 41 Studie Berlin.

¹¹⁵ 52 Studie Berlin / 21 LB CK LKA NRW 2018.

¹¹⁶ *Rob Savelberg* in: Drogen, Erpressung, Mord Niederlande werden zum "Narco"-Staat
URL: <https://www.n-tv.de/panorama/Niederlande-werden-zum-Narco-Staat-article21898932.html>
abgerufen am: 20.07.2020.

Ländern.

Im Hinblick auf die OK kann man sagen, dass die Statistik zu den begangenen Straftaten und Verfahren über die vergangenen Jahre eine Stagnation abbildet. Da hier jedoch nur bekannte Fälle abgebildet werden, kann über die Dunkelziffer nur gemutmaßt, mithin kein genauer Trend beobachtet werden. Da ständig neue Methoden entwickelt werden, wie kriminelle Erträge erhöht werden können¹¹⁷, kann aber davon ausgegangen werden, dass sich die Kriminalitätsrate in der OK nicht allein durch die aktuellen Maßnahmen verringern wird. Erfolge im Kampf gegen die OK sind jedenfalls Einzelfälle, da man auch in Betracht ziehen muss, dass viele, auch schwerwiegende Verbrechen, in der Vergangenheit nicht nachgewiesen werden konnten. Gründe hierfür finden sich in der Diplomarbeit (Beweisschwierigkeiten, etc.).

Bei der Clankriminalität ist eine Verschärfung des Problems in jedem Falle zu erwarten. Viele Clankriminelle stammen aus Ländern, in denen Krieg herrscht(e).¹¹⁸ Es ist eine mathematische Gewissheit, dass sich unter den „Zuwanderern“ im weiteren Sinne in der BRD auch Menschen mit entsprechenden Erfahrungen hierzulande einfinden. Diese müssen zwar nicht zwangsläufig in Clanstrukturen enden, beobachtete Waffenlieferungen aus der Türkei¹¹⁹ legen jedoch den Verdacht nahe, dass sich Gruppierungen der CK durchaus auch verbotener Waffen bedienen. Dass vornehmlich ausgebildete Soldaten angeworben werden, scheint aus krimineller Sicht nur folgerichtig. Im Zusammenspiel mit einem „neuen Geist“ vornehmlich in den jüngeren Generationen dieser Menschen¹²⁰, zeichnet sich eine gefährliche Mischung aus krimineller Energie, Zuwachs der Reihen der Kriminellen durch weitere Zuwanderung und Anstieg der Geburtenrate in entsprechenden Milieus¹²¹, kriminellem Potenzial und finanziellem Vermögen aus bereits begangenen Straftaten ab. Hinzu kommt, dass schon jetzt ein hoher Organisationsgrad in diesen Gruppierungen besteht. Kann man den öffentlichen Medien Glauben schenken, bringt dies auch eine Verschärfung kultureller Spannungen mit sich. US-Amerikanische Verhältnisse könnten schlimmstenfalls auch hier Realität werden. Sollte diese Entwicklungen nicht schnellstmöglich gebremst werden,

¹¹⁷ 39 LB OK BKA 2018: vermehrt synthetische Drogen.

¹¹⁸ 24 LB CK LKA NRW 2018.

¹¹⁹ 20 KEEAS.

¹²⁰ 20 Studie Berlin.

¹²¹ 24 LB CK LKA NRW 2018.

kann eine Unterwanderung der Gesellschaft, selbstverständlich im Verborgenen, m.E. nicht ausgeschlossen werden. Da auch Verbindungen zur OK bestehen, könnten Korruption, wirtschaftliche Einflussnahme und die Kontrolle eines nicht unerheblichen Teils der Zivilgesellschaft zunehmen. Je weiter eine solche (hypothetische) Unterwanderung stattfindet, desto schwieriger wird es, dieser mit staatlichen Mitteln beizukommen. Dieses Endscenario ist noch nicht erreicht, macht aber deutlich, mit welchem Gefahrenpotenzial hier umgegangen werden muss.

Um gegen diese Probleme vorzugehen, kann eine Maßnahme für sich genommen nicht ausreichen. Erstens muss in jedem Falle eine möglichst repressive Reaktion des Staates erfolgen¹²². Dazu ist vor allem Personal notwendig. Damit können bereits die breite Basis der Gruppierungen unter Druck gesetzt werden (Null-Toleranz-Politik ausbauen durch Personal) und Ermittlungen in größeren Maßstäben erfolgen. Durch eine zügige Bearbeitung durch erweiterte Möglichkeiten, kann der Gesamtdruck auf die Kriminellen erhöht werden und das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung steigt wieder.

Weiterhin müssen vor allem Hintermänner und Oberhäupter der hierarchischen Strukturen mit allen Mitteln aufgefunden gemacht und dem Rechtssystem zugeführt werden. Auch wenn langjährige Gefängnisstrafen offenbar nicht jeden abschrecken, sind Aktionen der Oberhäupter oder Mehrfachtäter als wichtigste Akteure hierdurch auf lange Zeit stark eingeschränkt, was die Gesamteffektivität der Gruppen stark senken würde. Weiterhin sollten nicht nur die Bemühungen auf den harten Kern der Banden und Clans gerichtet werden, sondern sie sollten systematisch ausgeschaltet werden, jedenfalls so viele wie es gleichzeitig noch effektiv möglich erscheint, wobei eine Bündelung der Ressourcen zweckmäßig erscheint. Hiervon kann möglicherweise eine Signalwirkung für weitere potenzielle Täter ausgehen.

Im Zusammenspiel mit repressiven Methoden sollten die Beamten für derartige Problemstellungen, auch kulturell geschult werden (CK) um die Ermittlungsergebnisse zu verbessern. Hierbei sollte (im Gleichklang mit einer Null-Toleranz-Strategie) auch auf Mithilfe von Imamen und Clanoberhäuptern

¹²² so auch: 95/96 Studie Berlin.

verzichtet werden, da das Problem¹²³ nicht Teil seiner eigenen Lösung sein kann. Schließlich obliegt es allein den Ordnungskräften des Staates die Ordnung aufrecht zu erhalten. Insider (V-Personen) werden weiterhin notwendig sein, wohingegen offizielle Mitarbeit von Clanoberhäuptern nur dem Ansehen des Staates und damit dessen Glaubwürdigkeit schaden dürfte. Hiervon sollte man sich unabhängig machen.

Maßnahmen anderer Behörden (bspw. Jugend, Gewerbe-, Ausländerämter) sollten in die bestehende Strategie eingebunden werden. Gerade in Bezug auf die CK muss Integration ein Hauptpfeiler der Politik darstellen. Oftmals unbekannte Möglichkeiten und Grenzen des Zivilrechts (gerade im Güterrecht) in Deutschland führen zu kulturellen Konflikten und resultierenden Straftaten der Clanmitglieder untereinander und sind dadurch bereits im Ansatz eher vermeidbar.¹²⁴ Gefährderansprachen und Begleitmaßnahmen für gefasste Kriminelle verbunden mit dem Ziel der Sozialisierung dieser sollten ebenfalls forciert werden.

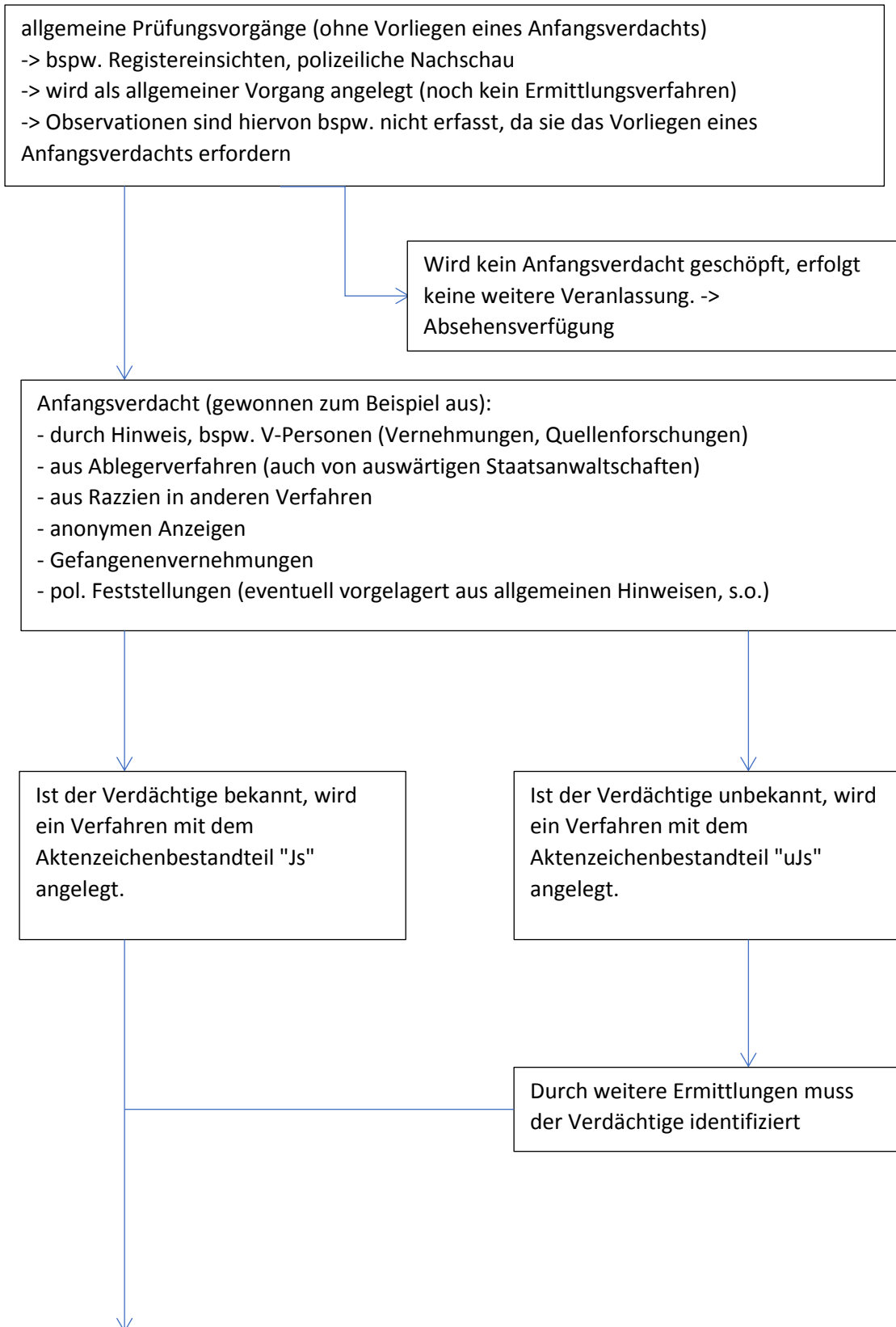
Grundlage all dessen muss eine valide Datensammlung zu den Phänomenen sein. Auch Finanzkanäle der Kriminellen müssen transparent gemacht werden. Initiativvermittlungen erfolgen bereits und sind auch notwendig, um weitere Maßnahmen überhaupt koordinieren zu können.

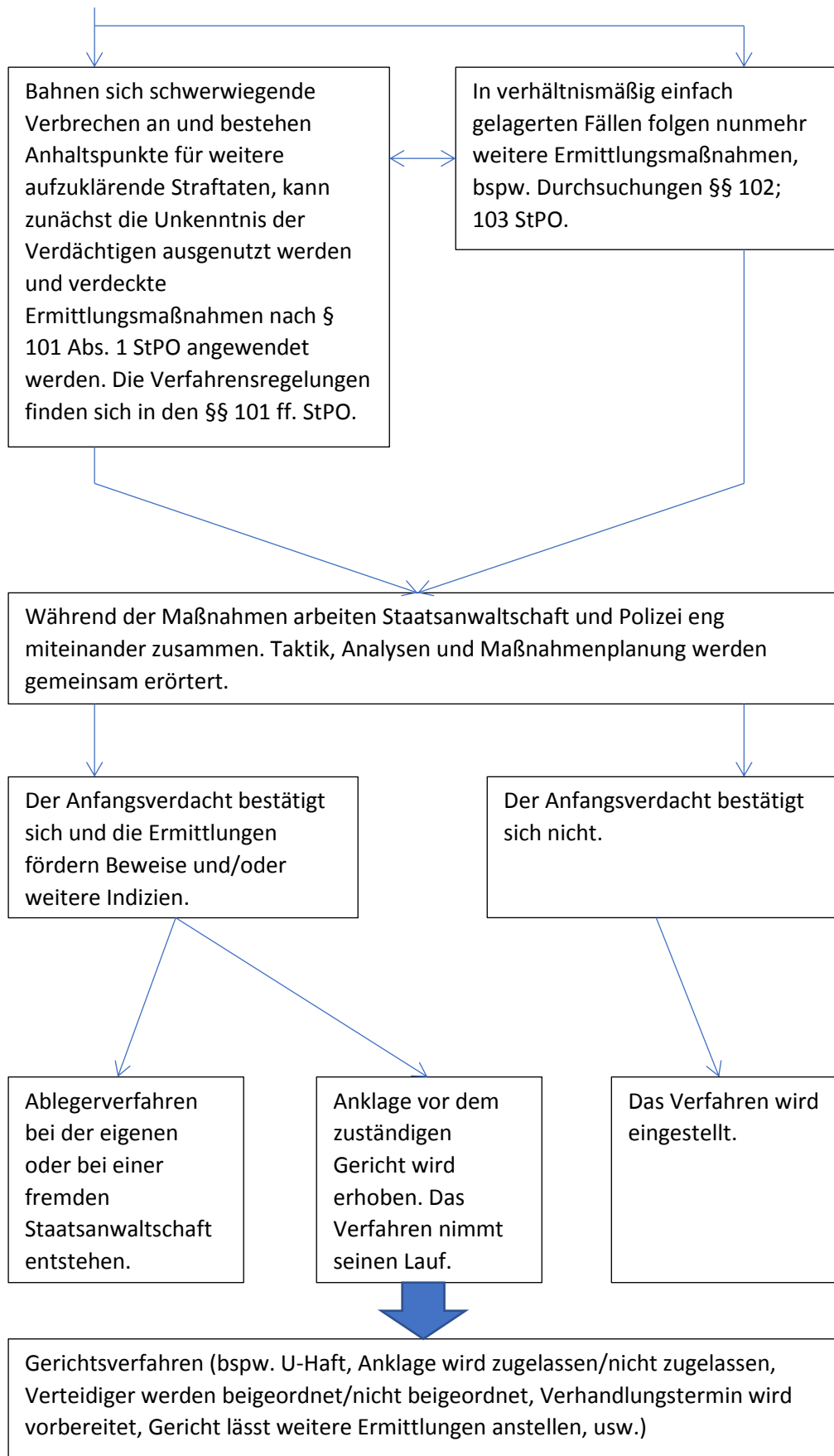
¹²³ 74, 137, 138, 143 bis 148, 164, 165 Studie Berlin.

¹²⁴ 19, 129, 131, 132, 154 Studie Berlin.

C Anlagen/Anhang

Schematische Darstellung des Ermittlungsverfahrens in der OK zu B VI. 1.





D Literaturverzeichnis

Kommentare:

Fischer, Thomas (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 67. Auflage, München 2020;

Gercke, Björn / Julius, Karl-Peter / Temming, Dieter / Zöller, Mark Alexander (Hrsg.), Heidelberger Kommentar Strafprozessordnung, 6. Aufl., Heidelberg 2019;

Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram, Strafprozessordnung, 36. Auflage, München 2020;

Zöller, Richard, Zivilprozessordnung, 33. Auflage, Köln 2020.

Lagebilder:

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Clankriminalität – Lagebild NRW 2018,

URL:

https://polizei.nrw/sites/default/files/2019-05/190515_Lagebild%20Clan%202018.pdf

abgerufen am: 27.07.2020

zit.: "[Seitenzahl] LB CK LKA NRW 2018"

Bundeskriminalamt, Organisierte Kriminalität Bundeslagebild 2018,

URL:

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html

abgerufen am: 27.07.2020

zit.: "[Seitenzahl] LB OK BKA 2018"

Projekte:

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Kriminalitäts- und

Einsatzbrennpunkte geprägt durch ethnisch abgeschottete Subkulturen

Abschlussbericht Final Results 2016-2018,

URL:

<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/>

Dokument/MMV17-

2270.pdf;jsessionid=AFFED1F396682921E8FB7EB301CC8F4D

abgerufen am: 27.07.2020

zit.: "[Seitenzahl] KEEAS"

Studien:

Rohe Mathias / Jaraba, Mahmoud, Paralleljustiz Eine Studie im Auftrag des

Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und

Verbraucherschutz,

URL:

<file:///C:/Users/PC/AppData/Local/Temp/gesamtstudie-paralleljustiz.pdf>

abgerufen am: 27.07.2020

zit.: "[Seitenzahl] Studie Berlin"

Artikel:

Töttel, Ursula / Weber, Julia, Europäische Ansätze und Konzepte im Austausch

zwischen Wissenschaft und polizeilicher Praxis, Kriminalistik, 16.03.2018, 147

zit.: "*Julia Weber und Ursula Töttel* in: Krim. 03/18 [Seitenzahl]"

König, Stefan in: Wieder da: Die „große“ Kronzeugenregelung, Neue Juristische

Wochenschrift (NJW), 2009, 2.481

E Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere gem. § 24 Abs. 4 FHMeißen-GO an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, Quellen oder direkt und indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht, die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt habe und, dass die gedruckte und digitalisierte Form dieser Arbeit identisch sind.